

Amtsblatt

für die Gemeinde Nordwestuckermark



Ortsteile: Ferdinandshorst, Fürstenwerder, Gollmitz, Holzendorf, Kraatz, Naugarten, Röpersdorf/Sternhagen, Schapow, Schönermark, Weggun
Öffentliche Sprechzeiten der Gemeinde Nordwestuckermark: dienstags und mittwochs von 9.00-12.00 Uhr, donnerstags von 13.00-18.00 Uhr

34. Jahrgang

10. April 2025

Ausgabe 02/2025

Der Bürgermeister und die Mitarbeiter

der Gemeindeverwaltung

Nordwestuckermark

wünschen Ihnen ein

frohes und gesundes

Osterfest.



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Beschlüsse Gemeindevertretung 13.03.2025 2
- Bekanntmachungsanordnung Hauptsatzung Gemeinde Nordwestuckermark 3
- Hauptsatzung der Gemeinde Nordwestuckermark 3
- Bekanntmachungsanordnung Aufwandsentschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gem. Nordwestuckermark 7
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gem. Nordwestuckermark 7
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung Hebesatzung 10
- 1. Änderungssatzung Hebesatzung 10
- Bekanntmachungsanordnung Hundesteuersatzung 11
- Hundesteuersatzung 11
- Bekanntmachung Sitzverzicht Ortsbeirat Kraatz 14
- Danksagung des Wahlleiters 14
- Information zu Kartierungsarbeiten 15
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung BPlan PV-FFA Wittstock 15
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 1. Änderung Flächennutzungsplan 17

Nicht amtlicher Teil:

- Einladung Jagdgenossenschaften 19
- Kita „Kinderlachen“ 19
- Überfall auf den Bürgermeister 20
- Flohmarkt und Handwerkermarkt in Schapow 20
- Pflege vor Ort 21
- Unterstützung der e.dis für Rehkitze 21
- Trittsicher in die Zukunft 21
- Museumstag 18. Mai 2025 22
- Einladung zur Erinnerungsveranstaltung am 8. Mai 22
- Heimatmuseum Fürstenwerder 22
- Veranstaltungsübersicht für Fürstenwerder 22
- Bauernmuseum Wittstock 23
- Einladung Ostermarkt & Osterfeuer in Röpersdorf / Osterfeuer Schapow 24
- Gottesdienste April-Mai 24
- Bürgerinformationsveranstaltung kommunale Wärmeplanung 25
- NordWest Umschau 29

ab Seite 29

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen – Anfang –

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.03.2025

Öffentlicher Teil

Antrag 1/2025

Die Gemeindevertretung beschließt Frau Elke Korth-Seredszun und Herrn Dr. Rudolf Volkmer zu beratenden Mitgliedern in den Ausschuss für Entwicklung zu berufen.

Abstimmungsergebnis			
anwesend	ja	nein	enthalten
13	12	0	1

Beschl.-Nr. 01/2025

Die Vertretung der Gemeinde Nordwestuckermark beschließt die „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark“ einschließlich der Anlage 1.

Abstimmungsergebnis			
anwesend	ja	nein	enthalten
13	13	0	0

Beschl.-Nr. 02/2025

Die Vertretung der Gemeinde Nordwestuckermark beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwestuckermark.

Abstimmungsergebnis			
anwesend	ja	nein	enthalten
13	13	0	0

Beschl.-Nr. 03/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Nordwestuckermark (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025

Abstimmungsergebnis			
anwesend	ja	nein	enthalten
13	13	0	0

Beschl.-Nr. 04/2025

1. Die Gemeindevertretung billigt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark, bestehend aus dem Planteil mit Begründung und Anlagen.

2. Der Vorentwurf soll zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 ausgelegt sowie zur Beteili-

gung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB versendet werden.

3. Der Auslegungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und im Internet einzustellen.

4. Das Öffentlichkeitsverfahren ist mit Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt und im Internet durchzuführen.

Abstimmungsergebnis			
anwesend	ja	nein	enthalten
13	11	1	1

Beschl.-Nr. 05/2025

1. Die Gemeindevertretung billigt den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordwestuckermark im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark, bestehend aus dem Planteil mit Begründung und Anlagen.

2. Der Vorentwurf soll zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 ausgelegt sowie zur Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB versendet werden.

3. Der Auslegungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und im Internet einzustellen.

4. Das Öffentlichkeitsverfahren ist mit Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt und im Internet durchzuführen.

Abstimmungsergebnis			
anwesend	ja	nein	enthalten
13	11	1	1

Beschl.-Nr. 06/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark beschließt die Satzung der Gemeinde Nordwestuckermark über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Abstimmungsergebnis			
anwesend	ja	nein	enthalten
13	13	0	0

Beschl.-Nr. 07/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark beschließt, dem vorliegenden Konzept „Haus Robinia“ zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis			
anwesend	ja	nein	enthalten
13	9	1	3

Beschl.-Nr. 08/2025

Die Gemeindevertretung beschließt die Veröffentlichung der Kontaktdaten der Gremienmitglieder in den Schaukästen der Ortsteile.

Abstimmungsergebnis			
anwesend	ja	nein	enthalten
13	13	0	0

Beschl.-Nr. 09/2025

Die Gemeindevertretung wählt Frau Regina Klaus, für eine weitere Wahlperiode von 5 Jahren, als Schiedsperson der Gemeinde Nordwestuckermark.

Abstimmungsergebnis			
anwesend	ja	nein	enthalten
13	13	0	0

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwestuckermark vom 14.03.2025 im Amtsblatt 02/2025 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, bei Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder

Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nordwestuckermark liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.

Nordwestuckermark, den 14.03.2025

gez. R. Klatt
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Nordwestuckermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark in ihrer Sitzung am 13.03.2025 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Nordwestuckermark beschlossen.

§ 1

Name der Gemeinde

§ 9 BbgKVerf

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Nordwestuckermark“ und besteht aus den Ortsteilen Ferdinandshorst, Fürstenwerder, Gollmitz, Holzendorf, Kraatz, Naugarten, Röpersdorf/Sternhagen, Schapow, Schönermark und Weggun.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

§ 10 BbgKVerf

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt zwei Motive. Eine Windrose, die auf die Himmelsrichtung Nordwest ausgerichtet ist, bildet das zentrale Wappenmotiv. Dieses indirekt redende Motiv nimmt auf den ersten Teil des Gemeindepennamens Bezug. Die einzelnen Orte und Siedlungen der Gemeinde werden durch 38 heraldisch stilisierte Getrei-

dekörner versinnbildlicht. Gleichzeitig symbolisieren sie gemeinsam mit der Tingierung der Windrose und des Wappenschildes die landwirtschaftliche Prägung des Gemeindegebietes. Damit wird gleichzeitig auf den zweiten Teil des Gemeindepennamens verwiesen.

- (2) Die Flagge der Gemeinde ist zweistufig grün-gold mit dem Wappen der Gemeinde in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Nordwestuckermark enthält die Umschrift Gemeinde Nordwestuckermark *Landkreis Uckermark* und in der Mitte das Gemeindepennamens.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

§ 13 BbgKVerf

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen § 19 BbgKVerf

- (1) Die in § 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde Nordwestuckermark eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Hauptverwaltungsbeamten und den Kinder- und Jugendbeauftragten unterstützt und gefördert.
- (3) Die Gemeindevertretung benennt einen Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Für den Beauftragten gilt § 17 Absatz 3 und 4 BbgKVerf entsprechend. Der Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Ortsbeiräte bei der Umsetzung der oben genannten Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche.
- (4) Kinder und Jugendliche werden in folgenden Formen beteiligt:
 1. das aufsuchende Gespräch,
 2. in Kinder- und Jugendforen,
 3. in Workshops,
 4. in Diskussionsrunden,
 5. in Kinder- und Jugendbefragungen,
 6. über von Kindern und Jugendlichen genutzten Medien.

Neben den unter den Ziffern aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen. Die Bestimmungen der einzelnen Beteiligungsformen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

- (5) Die Gemeinde Nordwestuckermark entscheidet situationsangemessen, welche der genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele berücksichtigt werden. Einladungen zur Beteiligung

von Kindern und Jugendlichen im Sinne dieser Vorschrift erfolgen über den Hauptverwaltungsbeamten oder eine von ihm beauftragte Person.

- (6) Die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 5

Zuständigkeiten §§ 28, 54 und 61 BbgKVerf

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 25.000 Euro nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet gemäß § 54 BbgKVerf über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung ist; insbesondere über
 - Vergaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes, wenn die zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 10 v. H., höchstens aber um 100.000 € überschreiten
 - Miet- und Pachtverträge
 - die Aussetzung der Vollziehung
 - Stundung
 - Niederschlagung
 - den Erlass von Forderungen bis 100 €
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten
 - den Abschluss von Vergleichen bis 50.000 €.

Über Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Wert von 15.000 € informiert der Hauptverwaltungsbeamte quartalsweise.

- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte regelt die Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 1 BbgKVerf.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit § 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf

- (1) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 9b TVöD-V bzw. S11b TVöD-SuE.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte § 18 BbgKVerf

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.
- (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen § 36 BbgKVerf

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies

kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) Rechtsstreitigkeiten
- f) erstmalige Beratung über Zuschüsse

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde Nordwestuckermark (www.nordwestuckermark.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ und der Unterrubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Hauptausschuss

In der Gemeinde Nordwestuckermark wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 11 Ortsteile, Ortsbeirat §§ 45 ff. BbgKVerf

- (1) In den Ortsteilen nach § 1 werden Ortsbeiräte aus 3 Mitgliedern gewählt. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte die Ortsvorsteher, die zugleich Vorsitzende der Ortsbeiräte sind, und deren Stellvertreter.
- (2) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. In Angelegenheiten des § 10 Absatz 2 ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und den Ortsvorsteher sowie auf das Verfahren in den Ortsbeiräten findet § 13 Absätze 2, 3, 4 und 5 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Nordwestuckermark“.

Ferner erfolgen die Bekanntmachungen informativ auf der Internetseite (www.nordwestuckermark.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ und der Unterrubrik „Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungsstages und in chronologischer Reihenfolge. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde sowie auf der Internetseite (www.nordwestuckermark.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ und der Unterrubrik „Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsteil Ferdinandshorst

Christianenhof Wittstocker Weg (Bushaltestelle)

2. Ortsteil Fürstenwerder

Fürstenwerder Ernst-Thälmann-Straße 5

3. Ortsteil Gollmitz

Gollmitz Prenzlauer Straße 22
(am Feuerwehr-Gerätehaus)
Klein Sperrenwalde Gutshof 2
Kröchlendorff Beenzer Damm (am Anger –
Kreuzungsbereich)
Groß Sperrenwalde Seestraße 30/31(am Neubau)
Beenz Heidereiterweg 35 (Dorfmitte)
Horst Lindendamm (an der Bushaltestelle)

4. Ortsteil Holzendorf

Holzendorf Hubertusstraße 8
Zernikow Neusiedlerstraße 16 am
Gemeindezentrum
Falkenhagen Quillowstraße 29 am Gemeindehaus

5. Ortsteil Kraatz

Kraatz Chausseestraße (an der
Bushaltestelle)

6. Ortsteil Naugarten

Naugarten Dorfstraße (zentraler Dorfplatz)

7. Ortsteil Röpersdorf/Sternhagen

Röpersdorf an der Bushaltestelle
Zollchow Anger zwischen Steen Enn u.
Boben Enn Sternhagen Dorf
Am Dorfplatz (an der Bushaltestelle)
Lindhagen Seeweg 4 am Gerätehaus der FFW
Schmachtenhagen Langer Winkel (Bushaltestelle)

8. Ortsteil Schapow

Wittstock Mühlenbergstraße (Bushaltestelle)
Schapow Rittgartener Straße 2 (Gaststätte)
Rittgarten Lindenstraße (Bushaltestelle)
Rittgarten Ausbau
Augustfelder Damm (Bushaltestelle)
Augustfelde Birkenweg (Bushaltestelle)

9. Ortsteil Schönermark

Schönermark Amtsstraße 8 (Gemeindeverwaltung)
Wilhelmshof Güstower Straße (an der
Bushaltestelle)

10. Ortsteil Weggun

Weggun Zur Lindenallee (gegenüber
Bushaltestelle)
Parmen Warbender Straße (Bushaltestelle)
Arendsee Hauptstraße 13

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den in Absatz 4 aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles sowie auf der Internetseite (www.nordwestuckermark.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ und der Unterrubrik „Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird folgendes auf der Internetseite (www.nordwestuckermark.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ und der Unterrubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht:

1. Anfragen, Beschlussvorlagen und Anträge des öffentlichen Teils der Sitzung zu dem Zeitpunkt, an dem auch die Bekanntmachung der Sitzung erfolgt.
2. Antworten zu Anfragen im Vorfeld einer Sitzung. Die Verwaltung soll Anfragen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beantworten.
3. Die Niederschrift in der Endfassung nach Beschluss der Niederschrift auf der Sitzung am nächsten Werktag. Die Niederschriften werden auf der Internetseite (www.nordwestuckermark.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ und der Unterrubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

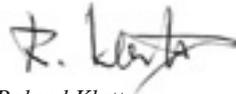
Anfragen, Beschlussvorlagen und Anträge des öffentlichen Teils der Sitzung sowie die Niederschrift in der Endfassung nach Beschluss der Niederschrift können alternativ im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden.

- (7) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde www.nordwestuckermark.de/Politik/Ratsinformationsdienst/Veroeffentlichungen/Bekanntmachungen zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark innerhalb der Sprechzeiten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Nordwestuckermark, den 14.03.2025



Roland Klatt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark vom 13.03.2025 im Amtsblatt 02/2025 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, bei Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder

Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.

Nordwestuckermark, den 14.03.2025

gez. R. Klatt
Bürgermeister

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark

Auf der Grundlage des § 27 (4) des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes BbgBKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004, zuletzt geändert am 19.06.2019, in Verbindung mit §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark in ihrer Sitzung am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark sind ehrenamtlich tätig. Für die

Erfüllung der ihnen durch Berufung oder Verpflichtung übertragenen Aufgaben, die über das normale Maß hinausgehen, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Die Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nordwestuckermark, bestehend aus den Ortswehren Fürstenwerder, Gollmitz, Lindenhagen, Naugarten, Schönermark/Wilhelmshof, Weggun, Wittstock/Schapow und Zernikow.

- (3) Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall richtet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg.
- (4) Die Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung sind in der Anlage 1, die Bestandteile dieser Satzung ist, festgelegt.
- (5) Alle Einsatzkräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Anlage 1, sofern sie die Teilnahme an mindestens 40 Aus- und Fortbildungsstunden nachweisen. Die Ausbildung der Ortswehren ist zeitlich und örtlich so anzulegen, dass jeder Einsatzkraft die Möglichkeit zum Erreichen der geforderten Stundenzahl gegeben ist.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als Pauschalbetrag ¼-jährlich auf die entsprechenden Konten der Funktionsträger überwiesen.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Tätigkeiten wahr, so erhält er die Summe der Aufwandsentschädigungen ausgezahlt.
- (3) Eine Aufwandsentschädigung kann, im Benehmen zwischen Gemeindeführung und Ortswehrführung, auch auf mehr als eine Person aufgeteilt werden.
- (4) Für den Fall, dass die Vertreter für mehr als drei Monate ununterbrochen die Vertretung ausüben, erhalten sie die Aufwandsentschädigung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Funktionsträger
 - a. ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann oder
 - b. gem. § 6 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) aus der Feuerwehr ausscheidet oder
 - c. sich auf eigenen Wunsch vom Dienst in der Feuerwehr beurlauben lässt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Auf Vorschlag der Gemeindeführung im Benehmen mit der Ortswehrführung kann dem Funktionsträger aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 4 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z.B. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindebereiches und der Stadt Prenzlau Telefon- und Portogebühren, ...) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Gemeindebereiches (Zuständigkeitsbereiches) sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesschule und Technische Einrichtung, Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Für die Durchführung von Lehrgängen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Nordwestuckermark fallen, (z. B. Truppmann 1 und 2) erhalten die eingesetzten Ausbilder ein Honorar je Unterrichtsstunde.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung eines Honorars ist der Abschluss eines Honorarvertrages zwischen der Gemeinde Nordwestuckermark und dem Ausbilder vor Durchführung der Lehrgänge.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nordwestuckermark vom 31.01.2005 außer Kraft.

Schönermark, 13.03.2025



Roland Klatt
Bürgermeister

Anlage 1

Funktion	2025
	€
GWF	200
stellv GWF	150
stellv GWF	150
ZF	25
Verband NWU	50
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit NWU	50
Ortswehr	
OWF	50
stellv. OWF	40
Technikwart	
LF; HLF	25
MTW-TSA; GW-L; TLF; TSF; TSF-W	15
MTW, KdoW	10
ELW 1	25
Einsatzkräfte	
Einsatzkräfte	jährlich 120
AGT	jährlich 50
erfolgreiche Grundausbildung	25
erfolgreiche Ausbildung FTZ	50
erfolgreiche Ausbildung LSTE	100
Jugend	
Gem. Jugendfeuerwehrwart	50
Ortsjugendfeuerwehrwart OJFW	45
ggf. + OJFW Helfer	je > 10/20/30 Mitglieder 35
Ausbilder	
Honorar	
Ausbilder (U-Std.)	19
Hilfsausbilder (U-Std.)	14
Dozenten	nach Bedarf
Fachwarte (je 1x in der Gemeinde)	
Sicherheitsbeauftragter	10
Befehlsstelle	10
Alters- & Ehrenabteilung	10
Ausbildung	10
Leuchtturm	10
weitere Fachwarte nach Bedarf	10

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Nordwestuckermark vom 13.03.2025 im Amtsblatt 02/2025 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, bei Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch

nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Nordwestuckermark liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.

Nordwestuckermark, den 14.03.2025

gez. R. Klatt
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Nordwestuckermark (Hebesatzsatzung)

Vom 13.03.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark in ihrer Sitzung am 13.03.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

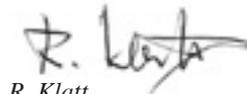
Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt geändert:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 220 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 340 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Nordwestuckermark, den 14.03.2025



R. Klatt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nordwestuckermark über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13.03.2025 im Amtsblatt 02/2025 für die Gemeinde Nordwestuckermark an.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, bei Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nordwestuckermark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder

Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Die Satzung der Gemeinde Nordwestuckermark über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) liegt mit ihren Anlagen für jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Raum 013 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, OT Schönermark, 17291 Nordwestuckermark aus und ist verfügbar auf unserer Homepage, www.nordwestuckermark.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Satzungen“.

Nordwestuckermark, den 14.03.2025

gez. R. Klatt
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Nordwestuckermark über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 und 63 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung-BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, berichtigt durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und § 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 08) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordwestuckermark in ihrer Sitzung am 13.03.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Nordwestuckermark erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer

befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Nordwestuckermark jährlich

1. für den 1. Hund	30,- EUR
2. für den 2. Hund	40,- EUR
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	60,- EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt abweichend von § 2 dieser Satzung jährlich

1. für den 1. Hund	300,-EUR
2. für den 2. Hund und jeden weiteren Hund	300,-EUR
- (2) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:
 1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbaren artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (3) Die Feststellung der individuellen Gefährlichkeit gemäß Absatz (2) Punkt 1-4 erfolgt im Einzelfall durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß Hundehalterverordnung vom 24. Juni 2024. Liegt bereits eine rechtskräftige Ordnungsverfügung für die Gefährlichkeit eines Hundes gemäß Absatz (2) Punkt 1-4 vor, so ist der Steuersatz für gefährliche Hunde gemäß Absatz (1) anzuwenden.
- (4) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine allgemeine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Nordwestuckermark aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird gewährt für Assistenzhunde im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes.
- (3) Steuerbefreiung wird gewährt für Jagdgebrauchshunde, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die über einen gültigen Jagdschein verfügen und für den Hund/die Hunde die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachweisen können; jedoch höchstens für zwei Hunde.
- (4) Steuerbefreiung wird gewährt für eine gewerblich betriebene Hundezucht. Voraussetzungen für die Anerkennung der Hundehaltung für gewerbliche Zwecke (Zucht) sind, dass
 - mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken gehalten werden.
 - der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind
 - über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
 - die Zuchttauglichkeit der gehaltenen Tiere nachweislich vorliegt und
 - eine gewerbliche Anmeldung bei der Gemeinde Nordwestuckermark vorliegt.

- (5) Steuerbefreiung wird gewährt für in Verwahrung genommene Hunde der Ordnungsbehörde Gemeinde Nordwestuckermark:

1. Personen, die einen Hund, welcher von der Gemeinde Nordwestuckermark als örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen ihres Aufgabenbereiches verwahrt wurde, aufnehmen, können auf Antrag für 1 Jahr von der Hundesteuer gemäß § 2 Absatz 1 Punkt a. befreit werden.
2. Die Befreiung nach a. gilt nicht für Personen, die nachweislich Halter des Hundes sind oder waren.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
 2. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Ermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Der Nachweis der Gemeinde Nordwestuckermark ist in den Fällen des § 4 Absatz 5 vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Nordwestuckermark zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen gemäß § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Absatz 2 bis 5 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter und deren Hunde, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine allgemeine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei unter drei Monate alten Hunden, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem 1. des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung fällt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Nordwestuckermark endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer zum 1. Juli bzw. in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer – Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abge-

schafft hat, nachdem er abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Nordwestuckermark weggezogen ist, bei der Gemeinde Nordwestuckermark abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Nordwestuckermark zurückzugeben. Im Fall der Veräußerung oder Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und Anschrift dieser Person mitzuteilen.

- (3) Die Gemeinde Nordwestuckermark übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist bis zur Abmeldung gültig. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Nordwestuckermark die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt oder übersandt. Bis zum Erhalt einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen, hilfsweise gilt der letzte gültige Hundesteuerbescheid als Nachweis der Versteuerung.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer – Auskunftspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind bei Verdacht auf nicht angemeldete Hunde verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Nordwestuckermark auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Kommunales Abgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Auch sind die Hundehalter verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde Nordwestuckermark kann Hundebestandsaufnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Nordwestuckermark übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als
 1. Hundehalter entgegen § 6 Absatz 5 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

2. Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 3. Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Nordwestuckermark nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch wer,
1. die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 2. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Auskunftspflichtiger entgegen § 10 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt und als Auskunftspflichtiger die von der Gemeinde Nordwestuckermark übersandten Nachwei-

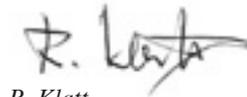
sungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder keine bzw. keine wahrheitsgemäße mündliche Auskunft erteilt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Nordwestuckermark, den 14.03.2025



R. Klatt
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Vertreters des Ortsbeirates Kraatz

Gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gebe ich bekannt, dass Frau Gudrun Oehlbeck, gewähltes Mitglied des Ortsbeirates Kraatz, mit Schreiben vom 27.01.2025 mit sofortiger Wirkung gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG auf ihren Sitz als gewähltes Mitglied des Ortsbeirates Kraatz verzichtet. Damit verliert sie die Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates Kraatz mit sofortiger Wirkung. Da auf dem Wahlvor-

schlag keine weitere Ersatzperson vorhanden ist, bleibt der Sitz gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Nordwestuckermark, den 29.01.2025

gez. Nico Schröder
Wahlleiter der Gemeinde Nordwestuckermark

DANKE AN ALLE WAHLHELFER

Der Bürgermeister, der Wahlleiter Nico Schröder sowie die stellvertretende Wahlleiterin Andrea Petschick bedanken sich bei allen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ganz herzlich, die bei der Vorbereitung, der Durchführung sowie der Auswertung der Wahlen vom 23. Februar 2025 aktiv mitgewirkt haben. Die reibungslose, sorgfältige und erfolgreiche Durchführung von Wahlen hängt zu einem Großteil von dem Einsatz der zahlreichen ehrenamtlichen Helfern ab, die bereit sind, hierfür ihre Freizeit zu opfern.

Alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben dazu beigetragen, dass die Wahl wieder zügig, ordnungsgemäß und problemlos abgewickelt werden konnte. „Ihnen gilt der be-

sondere Dank und die Anerkennung für den vorbildlichen Einsatz und das hohe Engagement“. Ohne die tatkräftige Mitwirkung aller ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wäre die Durchführung einer solchen Wahl nicht denkbar.

Wir hoffen, dass auch bei künftigen Wahlen, Bürgerbegehren oder Abstimmungen die Nordwestuckermärker wieder mit zahlreichen Unterstützern der Gemeinde zur Seite stehen.

Dankeschön!

gez. Roland Klatt gez. Nico Schröder gez. Andrea Petschick
Bürgermeister Wahlleiter stellvertretende
Wahlleiterin

Information zu Kartierungsarbeiten in Holzendorf, Schapow und Wilhelmshof

In Vorbereitung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Gemarkungen Holzendorf, Schapow und Wilhelmshof laufen ab sofort bis voraussichtlich November 2025 naturschutzfachliche Kartierungsarbeiten auf den betreffenden Flächen und deren näherer Umgebung. Erfasst und kartiert werden besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Durchgeführt werden die Kartierungsarbeiten vom Büro Bornholdt Ingenieure GmbH aus Potsdam, das auch für die Erarbeitung der Bebauungspläne und die Änderung der Flächennutzungspläne zuständig ist.

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nordwestuckermark bittet alle Bürgerinnen und Bürger in den betreffenden Ortsteilen, die vor Ort agierenden Ingenieure bei ihrer Arbeitsausführung nicht zu beeinträchtigen.

gez. Roland Klatt
Bürgermeister

Betreff : **vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark**

Hier : **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Plangebiet: Gemarkung Wittstock, Flur 1: Flurstücke 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 276, 277

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark umfasst eine Fläche von ca. 48 ha. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Wittstock. Es verläuft entlang der Landesstraße L25 und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Quillow im südlichen Bereich umschlossen. Nördlich angrenzend verläuft die Kirschenallee.

Das Plangebiet selbst befindet sich auf landwirtschaftlich ackerbaulich genutzten Flächen.

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

aus dem FNP entwickelbar. Daher ist der FNP im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entspricht zu ändern.

1. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Nordwestuckermark haben in ihrer Sitzung am 14.11.2024 den Antrag der AKE Projekt GmbH, Zu den Linden 29, 17192 Waren (Müritz) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ befürwortet. Der Beschluss wurde am 28.11.2024 im Amtsblatt für die Gemeinde Nordwestuckermark Nr. 07/2024 bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock der Gemeinde Nordwestuckermark zuzulassen. Es ist beabsichtigt, ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen.

Zur Schaffung von Baurecht ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist auch die Erarbeitung der Umweltprüfung sowie des Eingriffs-Ausgleichsplans.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordwestuckermark stehen derzeit im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Planung. Der vorliegende Bebauungsplan ist im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB nicht

2. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Nordwestuckermark haben in ihrer Sitzung am 13.03.2025 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark, bestehend aus dem Planteil mit Begründung und Anlagen gebilligt.

Der Vorentwurf soll zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 ausgelegt sowie zur Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB versendet werden.

3. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark in der Zeit

vom 14.04.2025 bis zum 19.05.2025

in der Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark, Bauamt, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark OT Schönermark zu den Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der vorgenannten Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwestuckermark unter der Internetadresse www.nordwestuckermark.de einsehbar.

Weiterhin werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> (Suchfeld: 17291 – vBPlan PVFFA Wittstock Nordwestuckermark) zugänglich gemacht.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Mit Übermittlung Ihrer Stellungnahme erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Planverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung durch die Gemeinde Nordwestuckermark finden Sie unter <https://www.nordwestuckermark.de/datenschutz/index.php#content>.

gez. R. Klatt
Bürgermeister

Übersichtsplan



Betreff : 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“

Hier : Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Plangebiet: Gemarkung Wittstock, Flur 1: Flurstücke 131/1 (teilweise), 131/2 (teilweise), 132, 133, 134, 135, 276, 277

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 36 ha. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Wittstock. Es verläuft entlang der Landesstraße L25 und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Quillow im südlichen Bereich umschlossen.

Das Plangebiet selbst befindet sich auf landwirtschaftlich ackerbaulich genutzten Flächen.

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

1. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Nordwestuckermark haben in ihrer Sitzung am 14.11.2024 den Antrag der AKE Projekt GmbH, Zu den Linden 29, 17192 Waren (Müritz) zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ befürwortet. Der Beschluss wurde am 28.11.2024 im Amtsblatt für die Gemeinde Nordwestuckermark Nr. 07/2024 bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordwestuckermark ist das Gebiet des Änderungsbereichs der 1. Änderung des FNP in Verbindung mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark als Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich ausgewiesen. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Zielstellung geändert, den Änderungsbereich der

1. Änderung des FNP als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Dieses entspricht dem städtebaulichen Entwicklungsziel. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird somit entsprochen.
2. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Nordwestuckermark haben in ihrer Sitzung am 13.03.2025 den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordwestuckermark im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark, bestehend aus dem Planteil mit Begründung und Anlagen gebilligt.

Der Vorentwurf soll zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 ausgelegt sowie zur Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB versendet werden.

3. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung in der Zeit

vom 14.04.2025 bis zum 19.05.2025

in der Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark, Bauamt, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark OT Schönermark zu den Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der vorgenannten Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich zur oben genannten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind diese für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwestuckermark unter der Internetadresse www.nordwestuckermark.de einsehbar.

Weiterhin werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> (Suchfeld: 17291 - 1. Änderung FNP Nordwestuckermark) zugänglich gemacht.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Mit Übermittlung Ihrer Stellungnahme erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Planverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung durch die Gemeinde Nordwestuckermark finden Sie unter <https://www.nordwestuckermark.de/datenschutz/index.php#content>.

gez. R. Klatt
Bürgermeister

Übersichtsplan



Amtliche Bekanntmachungen – Ende –

Impressum Amtsblatt für die Gemeinde Nordwestuckermark

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen und nicht amtlichen Mitteilungen:

Gemeinde Nordwestuckermark - Der Bürgermeister, Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark, Tel.: 039852 47 90

Herstellungsleitung, Redaktion und Anzeigen:

Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Milow 59, 17337 Uckerland
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, Internet: www.schibri.de,
E-Mail: helms@schibri.de

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Gemeinde, kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung.
Das Amtsblatt liegt im Gebäude der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aus.

Abonnements: Schibri-Verlag, Milow 59, 17337 Uckerland
Amtsblatt im Internet unter: www.nordwestuckermark.de

© **Schibri-Verlag.** Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlichgeschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endbearbeitung: LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 039931/5790

Einladung Jagdgenossenschaft Schönermark/Wilhelmshof

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Schönermark-Wilhelmshof gibt bekannt, dass die Jahreshauptversammlung für das Jagdjahr 2024/2025 am 19.04.2025 um 17.00 Uhr im Kulturraum in Wilhelmshof stattfindet.

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwart
4. Diskussion zu den Berichten
5. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
6. Entlastung des Vorstandes

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 2008/09, wird die Jagdpacht bei Übermittlung einer Bankverbindung und einer Kopie des Grundbuchauszuges überwiesen werden. Bei Überweisung, bitte die SEPA-Bankverbindung dem Vorstand mitteilen.

Der Vorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Fürstenwerder/Wilhelmshayn

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fürstenwerder/Wilhelmshayn am 30.04.2025 um 18:30 Uhr im Gemeindehaus Fürstenwerder, Ernst-Thälmann-Str. 5, 17291 Nordwestuckermark

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht Jagdvorsteher
3. Bericht Kassenwart
4. Bericht Kassenprüfer
5. Bestätigung der Berichte
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss Haushaltsplan 2025/2026
8. Beschluss zur Jagdpachtauszahlung vom 01.04.2022 bis 31.03.2025
9. Bericht der Hegegemeinschaft
10. Diskussion

Der Vorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Parmen - Weggun zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Parmen - Weggun lädt alle Mitglieder (Eigentümer aller jagdbaren Flächen) zu der am 07.05.2025 um 19.00 Uhr stattfindenden Mitgliederversammlung ein.

Tagungsort: Bürogebäude Landboden Parmen Treuhand GmbH, Raakower Weg 1, OT Parmen 17291 Nordwestuckermark

Tagungsordnung:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bericht Jagdvorsteher
3. Bericht Kassenwart
4. Bericht Revisionsgruppe
5. Entlastung Vorstand und Kassenwart
6. Bericht Jagdpächter Jagdbogen 1
7. Bericht Jagdpächter Jagdbogen 2
8. Bericht Jagdpächter Jagdbogen 3
9. Bericht Landboden Parmen
10. Sonstiges

Der Vorstand

Einladung zur Genossenschafts- versammlung Jagdgenossenschaft Wittstock/ Augustfelde

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wittstock/Augustfelde lädt hiermit alle Landeigentümer und Mitglieder der Jagdgenossenschaft ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstehers
3. Bericht des Kassenführers ,
4. Verlängerung der Pachtverträge
5. Wahl Kassenwart und Prüfer
6. Sonstiges

Die Mitgliederversammlung findet am Dienstag, den 29.04.2025 um 14.00 Uhr in den Räumen der Agrar GbR Jähne/Marquardt in Wittstock statt.

Der Vorstand

Kita „Kinderlachen“

„Tischlein deck dich“

Am 3. Dezember 2024 fuhren die „Fuchs-Kinder“ der Kita „Kinderlachen“ aus Schönermark nach Schwedt ins Theater der Uckermärkischen Bühnen.

Dort wurde das Stück „Tischlein deck dich“ aufgeführt. Auf dem Weg dorthin spekulierten die Kinder gespannt, was in diesem Theaterstück passieren würde. Durch den Besuch im Theater haben die Kinder den Inhalt eines neuen Märchens erfahren und einen unvergesslichen Moment gesammelt.

Ein großes Dankeschön geht an Frau Schmock und Frau Hübner für den Transport zum Theater. Durch die Begleitung der Beiden wurde dieser Ausflug erst möglich.

Mascha Ramm



Auf ging es nach Boitzenburg!

Nach einem aufregenden Tag im Theater Schwedt ging es am nächsten Tag gleich weiter. Heute stand bei den Füchsen der KITA „Kinderlachen“ aus Schönermark ein Besuch in der „Weihnachtsbäckerei“ in Boitzenburg auf dem Programm. Am Morgen des 4. Dezembers 2024 war die Aufregung groß. Als wir im Schloss Boitzenburg ankamen, legten wir auch sofort mit dem Ausstechen und Backen der Plätzchen los. An diesem kreativen und süß duftenden Vormittag hatten alle Kinder viel Spaß. Nach dem Mittagessen kam der Weihnachtsmann. Er machte mit uns sogar ein Foto. Außerdem bekam jedes Kind eine kleine Überraschung und die selbstgebackenen Plätzchen wurden mit in die Kita zum Vernaschen genommen. Wir danken Frau Reingruber und Frau Hübner für den Transport der Kinder nach Boitzenburg und für die tatkräftige Unterstützung vor Ort.

Mascha Ramm



Ho, Ho, Ho – Frohe Weihnachten!

Im vergangenen Jahr am 10.12.2024 bekamen wir Besuch aus Himmelfort. Der Weihnachtsmann kam zu uns in die Kita „Kinderlachen“ nach Schönermark. Der Tag begann für uns alle mit einer großen Runde im Morgenkreis. Hier sangen Groß und Klein gemeinsam Weihnachtslieder, begleitet von Herrn Rabizo auf der Geige. Durch seine musikalischen Klänge wurde ein Stück Weihnachtsatmosphäre versprüht. Nach dem gemütlichen und festlichen Frühstück klopfte es an unserer Tür! Mit der typischen Weihnachtsglocke kam der Weihnachtsmann zu uns herein. Alle waren total aufgeregt. Mit Fleiß der Kinder wurden Lieder und Gedichte dem Weihnachtsmann vorgetragen. Anschließend wurden uns Geschenke vom Weihnachtsmann überreicht, die wir gemeinsam auspackten. Ein herzliches Dankeschön geht an Herrn Rabizo für die musikalische Untermalung durch seinen Einsatz an der Geige. Und auch ein großes Dankeschön von den Kindern an den Weihnachtsmann, dass er sich dieses Jahr wieder für den Besuch in der Kita Zeit genommen hat.

Mascha Ramm



Fotos: Sandra Gottberg (3x)

Überfall auf den Bürgermeister

Am 11. Februar 2025 machten sich kleine lautstarke Faschingsnarren aus der Kita Kinderlachen in Schönermark mit ihren Erziehern auf den Weg in die Gemeindeverwaltung. Hier stürmten die Hexen, Drachen, Feuerwehrmänner und Prinzessinnen den Turm des Königs; also das Büro des Bürgermeisters. Und Schnipp Schnapp, war die Krawatte ab! Bürgermeister Roland Klatt nahm den Überfall mit Humor und spendierte den kleinen Jecken ein paar Gummibärchen.



Bürgermeister Roland Klatt mit den kleinen Jecken, Foto: M. Schmidtchen

Tag der Arbeit

Flohmarkt & Handwerkermarkt in Schapow

Donnerstag, 01.05.2025
10:00 – 16:00 Uhr

Standgebühr: 5€
Kinder bis 14 Jahre frei
Aufbau ab 08:00 Uhr

Anmeldung unter:
Tel.: 0173/ 75 41 800

Verpflegung durch
die Gaststätte „Zum Elch“,
Gulaschkanone,
Seenfischer Kai Ostermann
& TOM

Unterstützung der e.dis für Rehkitze

Gutschein		€ 500,00
Fünfhundert	Tausend	
Betrag in Worten	Ort	05.03.2025
Unterstützung Engagement zur Rehkitzrettung	Datum	
Gemeinde Nordwestuckermark	 U. Mittelstädt	
E.DIS Netz GmbH		

1 x Hilfe für Senioren in Fürstenwerder



Am 30.01.2025 war das „PVO“-Team mit unserm Notfallsanitäter Martin Brieske in Fürstenwerder zu Gast bei Frau Ihlenfeldt vom „Guten Hirten“. Die Senioren aus dem Ort waren zahlreich erschienen, sie wollten ihre 1. Hilfe mal wieder auffrischen. Über das brisante Thema wird selten gesprochen. Viele Senioren haben vor ca. 40 oder 50 Jahren einmal einen 1. Hilfe Kurs belegt. Herr Brieske konnte vielen die Angst vor einem 1. Hilfe Einsatz nehmen.

„Man kann keinen Fehler machen, nichts tun ist ein Fehler!“

Fast jeder Mensch ist heute mit einem Handy ausgestattet und jeder kann zumindest einen Notruf absetzen. Es gibt Ihnen bestimmt ein gutes Gefühl und mehr Sicherheit, falls es einmal zum Notfall im Straßenverkehr oder im Haushalt kommt. Wir möchten uns bei Frau Ihlenfeldt für die nette Bewirtung und Organisation bedanken, bei allen Gästen für das Interesse und bei Herr Brieske für die anschaulichen Ausführungen.

Ihr PVO-Team

U. Mittelstädt & E. Gorns

Modenschau in Nordwestuckermark

Am 18.02.25 war die Firma Uhlig mit Ihrer Mode in Wilhelmshof. Nach einem schönen Kaffee, Kuchen und einem Glas Sekt,



danach präsentierten die Models aus der Gemeinde die tolle Mode, vielen Dank dafür. Nach der Präsentation, konnte anprobiert und gekauft werden. Es war ein sehr schöner Nachmittag, vielen Dank auch an die fleißigen Helfer. Gerne erfüllen wir den Wunsch der Anwesenden im nächsten Jahr wieder eine Modenschau zu organisieren und weitere Veranstaltungen durchzuführen.

Ihr PVO-Team

U. Mittelstädt & E. Gorns

Sprechtag „Pflege vor Ort“

22.04.25 (9.00-11.00 Uhr)

27.05.25 (9.00-11.00 Uhr)

Fürstenwerderstraße 6

17291 Schönermark

Telefon: 01 70/ 3 18 47 02

Email: pvo@laf-prenzlau.de

Termine auch nach Vereinbarungen



„Trittsicher in die Zukunft“ – Fit im Alter durch Bewegungsförderung und Digitalkompetenz

„Trittsicher in die Zukunft“ ist ein flächendeckendes Angebot von analogen sowie digitalen Bewegungskursen für Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren.

„Trittsicher in die Zukunft“ ist ein speziell entwickeltes Übungsprogramm für ältere Menschen und ermöglicht durch das Trainieren von Kraft und Gleichgewicht eine gute Standfestigkeit und Mobilität auch in höherem Lebensalter.

In neun 1-stündigen Kurseinheiten schulen erfahrene Kursleitungen die Teilnehmenden. Die Übungen sind einfach durchzuführen und erfordern keine Vorkenntnisse. Zum Mitmachen reicht bequeme Alltagsbekleidung aus. Für zu Hause erhält man außerdem noch kostenlose Übungsmaterialien.

Geeignete Teilnehmende erfüllen die folgenden Kriterien:

- Sie sind zwischen 70 und 90 Jahren
- leben im eigenen Haushalt (egal ob allein oder mit Anderen)
- sind in der Lage zu stehen und zu gehen (mit oder ohne Gehhilfe)

Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Aufrechte Körperhaltung, bessere Muskelkraft sowie sicheres Stehen und Gehen motivieren alle Beteiligten. Zudem macht das Üben in der Gruppe großen Spaß und fördert die Geselligkeit.

Ein „Trittsicher“-Bewegungskurs wird nun auch in unserer Gemeinde angeboten.

Vorgeschaltet findet eine Informationsveranstaltung statt, bei der wesentliche Inhalte des Programms vorgestellt werden. Durchgeführt werden sowohl die Kurse als auch die Informationsveranstaltungen von speziell geschulten Kursleitungen aus Sport- oder Turnvereinen sowie ausgebildeten Physiotherapeuten. Die genauen Termine werden in den Schaukästen und auf der Internetseite der Gemeinde Nordwestuckermark bekannt gegeben.

Das Programm wird von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Robert-Bosch-Krankenhaus angeboten. „Trittsicher in die Zukunft“ stellt ein **kostenloses**, auf die Altersgruppe maßgeschneidertes Angebot dar.



MUSEUMSTAG

Anlässlich des Internationalen Museumstages sind auch im Heimatmuseum Fürstenwerder wieder viele Aktionen vorgesehen!

Sonntag, den 18. Mai 2025 13–17 Uhr

- Besichtigungsmöglichkeit in allen Räumen des Heimatmuseums
- Glücksrad am Hofeingang – jeder Dreh (1,- €) ein Gewinn!
- Großer Bildermarkt
- für Frühlingssuppe, Kaffee und Kuchen ist gesorgt
- 14 Uhr Aktion „Kunst oder Krempel?“
Fachleute bestimmen Ihre Antiquitäten, Bilder, Bücher, Münzen oder Goldscheine. Abgabe der zu bestimmenden Exponate vorher, bis zum 18. Mai im Heimatmuseum
- ca. 15 Uhr Auktion „Kunst & Kuriosa“
Versteigerung vieler besonderer Exponate zu Gunsten des Heimatmuseums

Eintritt frei
Spenden zur Restaurierung von historischen Sammlungsgegenständen sind willkommen.

- ° Gemeinde Nordwestuckermark
- ° Ortsbeirat Fürstenwerder
- ° Uckermärkischer Geschichtsverein Prenzlau
- ° UGV Ortsgruppe Fürstenwerder

EINLADUNG

zur Erinnerungsveranstaltung anlässlich des
80. Jahrestages der Beendigung des II. Weltkrieges

am Donnerstag, dem 8. Mai 2025 um 16:00 Uhr
am Soldatengrab auf dem Friedhof Fürstenwerder

Ablauf

- Musikstück: Herr Jonas
- Begrüßung und Worte des Gedenkens: Bürgermeister Herr Roland Klatt
- Gedicht: Schüler der Grundschule Fürstenwerder
- Musikstück: Herr Jonas
- Andacht: Pfarrer Christian Hering
- Kranzniederlegung
- Musikstück: Herr Jonas

anschließend Kaffeetafel im Rasthaus Guter Hirte

gez. Roland Klatt
Bürgermeister Gemeinde NWU

gez. Dirk Kammer
Ortsbeirat Fürstenwerder

Heimatmuseum Fürstenwerder

Ein Besuch der sich lohnt, für den, der auf den Spuren lokaler und regionaler Geschichte folgen will.

Wir zeigen in 18 Ausstellungsräumen:

- Wohnen wie vor 100 Jahren, Freiluftschmiede
- zum Tischler-, Ziegler-, Dachdecker-, Ofensetzer-, Schumacher- und Bäckerhandwerk

Sonderausstellungen:

- Haushaltstechnik „Made in DDR“, Meine Spielzeugwelt, Haltbarmachen von Lebensmitteln, Leben und Werk des Andreas Kranzpiller

Unser Service für Sie:

- Ansichtskarten, Rad-, Wanderkarten und Prospektverkauf
- Landschafts- und Ortsführungen, Führungen im Heimatmuseum
- Tipps für Veranstaltungen, Freizeitmöglichkeiten und Atelierbesuche

Öffnungszeiten:

Mai bis September - Dienstag bis Freitag 10 – 15 Uhr

Besuche und Führungen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach Voranmeldung möglich

Uckermärkischer Geschichtsverein Prenzlau,
Ortsgruppe Fürstenwerder
Ernst-Thälmann-Straße 26, 17291 Nordwestuckermark
Tel. 039859/63999, E-Mail: burstar@gmx.de

Gegenwärtige Veranstaltungsübersicht für 2025 in Fürstenwerder

08.05.	16.00 Uhr	Gedenkveranstaltung auf dem Friedhof Fürstenwerder, anlässlich des 80. Jahrestages der Beendigung des II. Weltkrieges
18.05.	von 13.00-17.00 Uhr	„Museumstag“ mit Kulturprogramm, Auktion „Kunst & Kuriosa“
31.05.	von 10.00-15.00 Uhr	„Hofflohmarkt“ auf dem Hof Berliner Straße 1
29.06.	15.00 Uhr	„Benefizkonzert für den Kirchturm“ in der Heilandskirche Fürstenwerder
23.08.	von 10.00-15.00 Uhr	„Hofflohmarkt“ auf dem Hof Berliner Straße 1
20.09.	19:30 Uhr	„Fürstenwerder Beat Club“ in der Großen Scheune des Gutshofes der Romantik in Bülowssiege
31.12.		Silvesterspaziergang in Fürstenwerder

Bauernmuseum Wittstock (Uckermark)

Seit 1974

2025

Öffnungszeiten 2025:

Saisoneröffnung

Sonntag, 06.04.2025 → 12:00 - 16:00 Uhr
mit dem **Zoo Stralsund & Frank Sass**

Tag „Rund um das Schaf“

Samstag, 10.05.2025 → 10:00 - 16:00 Uhr
mit mehreren Schäfereien und **Nordwolle**

Internationaler Museumstag

Sonntag, 18.05.2025 → 10:00 - 16:00 Uhr
Eintritt frei

Tag „Rund um das Kaninchen“

Sonntag, 01.06.2025 → 13:30 - 16:00 Uhr

„Zu Besuch beim Bauern“

Sonntag, 06.07.2025 → 13:30 - 16:00 Uhr

8. Wittstocker Museumstag

Samstag, 02.08.2025 → 10:00 - 16:00 Uhr
→ Aktives Oldtimertreffen & Vorführungen

Tag „Rund um den Garten“ und Flohmarkt

Samstag, 04.10.2025 → 10:00 - 16:00 Uhr
mit der Barnimer Baumschule Biesenthal

Advent im Museum

Sonntag, 07.12.2025 → 13:30 - 17:00 Uhr



Nordwolle

Mühlenbergstraße 2
OT Wittstock
17291 Nordwestuckermark

Kontakt:
1. Vorsitzender
Tobias Kersten
Tel.: 0172/ 65 23 925



www.bauernmuseum-wittstock.de



18.01.2025 - Tannenbaumverbrennen Wittstock
19.04.2025 - Osterfeuer in Schapow
01.05.2025 - Flohmarkt in Schapow
30. & 31.08.2025 - Erntefest in Rittgarten
25.10.2025 - Halloweenfeuer in Rittgarten



Barnimer Baumschulen Biesenthal

Besuchen Sie unseren
Werbepartner



Förderkreis Röpersdorfer Kirchturm e. V.

Ostermarkt und Osterfeuer

am Ostersamstag,
den 19.04.2025,
in Röpersdorf



Am Ostersamstag, den 19.04.2025, laden wir Sie wieder recht herzlich ein.

Ab 13:30 Uhr: **Ostermarkt mit Kaffee & Kuchen, Kunst & Krams** auf dem Hof der Familie Friese.
Diesmal neu mit **Live-Musik: Drehorgel Henry mit alten Schlagern, Paul Lincke & Otto Reuter Liedern.**

Die geöffnete Kirche Röpersdorf lädt ein zu einer **Bilderausstellung „Vier Jahreszeiten“.**

Ab 17:30 Uhr wird dann zu unserem **traditionellen Osterfeuer** auf der Festwiese Röpersdorf eingeladen.

Für das leibliche Wohl ist mit gegrillten Würstchen und Getränken gesorgt.



Liebe Röpersdorfer und Gäste, wir freuen uns, Sie auch an folgenden Terminen in 2025 begrüßen zu dürfen:

12.04.2025	10:00	Frühjahrsputz Festwiese
24.05.2025	19:30	Tanz im Mai auf der Festwiese
18.07.2025	19:00	Orgelkonzert in der Kirche
19.07.2025	14:00	Dorf- und Kirchturmfest mit Tanz an Abend
30.08.2025	19:30	Sommertanz auf der Festwiese
11.10.2025	18:00	Panflötenkonzert: Antonio F. Maravi & Band, Lichtbildershow & Ausstellung „Reise durch Peru“ von E. Schortmann-Theiler
30.11.2025	14:00	Adventsbasar
09.12.2025	15:00	Seniorenachmittag im Advent
23.12.2025	18:00	Weihnachtskonzert mit anschließendem Glühweinabend.

Die Einnahmen dienen der weiteren Instandsetzung der Röpersdorfer Kirche

MEHR INFOS UNTER
WWW.ROEPERSDORF.DE

Die FFW Wittstock/ Schapow lädt ein

am Samstag, den 19.04.2025
zum
Osterfeuer
in Schapow



17:00 Uhr - Anzünden des Osterfeuers auf dem Sportplatz

Für die Kinder gibt es Knüppelkuchen und eine kleine Oster-Überraschung.

Für das leibliche Wohl sorgen die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr.

Gottesdienste und Veranstaltungen der Ev. Gesamtkirchengemeinde Schönwerder

Pfarrer Christian Hering		
13.04.	10.00 Uhr	Falkenhagen mit Abendmahl
17.04.	16.30 Uhr	Schapow mit Abendmahl
20.04.	10.00 Uhr	Fürstenwerder mit Abendmahl Festgottesdienst Einweihung „Kirche & Kultur im alten Pfarrgarten“ mit Kaffeetrinken
27.04.	09.00 Uhr	Holzendorf
04.05.	10.00 Uhr	Fürstenwerder mit Abendmahl anschließend Kaffeetrinken im Rasthaus
Veranstaltungen		
16.04.	09.00 Uhr	Fürstenwerder – Frauenfrühstück im „Rasthaus Guter Hirte“
18.04.	15.00 Uhr	Falkenhagen Passionsandacht mit Musik & Texten
21.04.	Osterspaziergang - Wanderung von Schapow nach Falkenhagen	
	09.00 Uhr	Beginn Kirche Schapow
	10.00 Uhr	Andacht Kirche Falkenhagen mit Imbiss
21.05.	09.00 Uhr	Fürstenwerder – Frauenfrühstück im „Rasthaus Guter Hirte“
29.05.	Himmelfahrt-Spaziergang - Wanderung von Falkenhagen nach Zernikow	
	09.00 Uhr	Beginn Kirche Falkenhagen
	10.00 Uhr	Andacht Kirche Zernikow mit Imbiss

Ev. Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark & Ev. Kirchengemeinde Weggun

Pfarrer Martin Zobel & Pfarrer Theodor Langkabel

17. April	18.00 Uhr	Gollmitz (Raum Schubert)
18. April	09.00 Uhr	Weggun - mit Abendmahl
	10.30 Uhr	Naugarten - mit Abendmahl
20. April	09.00 Uhr	Schönermark - mit Abendmahl

Voraussichtlicher Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt:



Abgabetermin: 09.05.2025

Erscheinungstermin: 22.05.2025

(Änderungen vorbehalten)

Bürgerinformationsveranstaltung

Kommunale Wärmeplanung
der Gemeinde Nordwestuckermark

Wir laden Sie ein, um...

...über die **Wärmeplanung vor Ort** zu informieren

...Ihre **Fragen** zu Heizungsaustausch,
Gebäudesanierung, Förderprogrammen und
Wärmenetzeignungsgebieten zu beantworten

...Ihre **Lösungsansätze** und Ideen zu besprechen



Wann und Wo?

15.05.2025 von 18 bis 20 Uhr

Multikulturelles Zentrum Fürstenwerder
Am Sportplatz 2 – OT Fürstenwerder
17291 Nordwestuckermark



Weitere Informationen zur Anmeldung

www.waermeplanung-nwu.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist die
Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark.

Zukunfts
[planungs]
werk



WIR WÜNSCHEN IHNEN FROHE OSTERN!
Wir kämpfen für Ihr Recht!

Brandt Rechtsanwälte

Prenzlau – Schwedt

RA Andreas Brandt
• Erbrecht • Miet- und Wohnungseigentumsrecht • Strafrecht
• Familienrecht
• Verkehrsrecht

Kanzlei Prenzlau
Friedrichstr. 16 -26 (über Rossmann)
17291 Prenzlau
☎ 0 39 84 / 83 19 73 • Fax: 83 19 74
E-Mail: KanzleiBrandt@rechtsanwalt-uckermark.de

RA Rolf Erich Weil-Di Fonzo
• Wirtschafts-, Handels- und Arbeitsrecht
• Familienrecht
• Schadensersatzrecht

Kanzlei Schwedt
Vierradener Straße 38 (über Fielmann)
16303 Schwedt
☎ 0 33 32 / 29 11 88 • Fax: 29 11 87

EIN FROHES OSTERFEST
mit vielen Überraschungen und Sonnenschein wünscht Ihnen

Dentallabor Guske GmbH

Geschäftsführer ZtM R. Guske
Grabowstr. 30, 17291 Prenzlau

Die gesamte Palette moderner Zahntechnik aus Meisterhand.

Tel. 0 39 84 / 80 79 20

Wir wünschen allen Freunden und fröhliches

Kunden, Geschäftspartnern, Bekannten herzlich ein

OSTERFEST





BERKHOLZER BEDACHUNGS GMBH

Meisterbetrieb
Ihre Dachdeckerei aus der Uckermark.

Berkholz 16 • 17268 Boitzenburger Land • Funk: 01794644175
info@dachdeckerei-berkholz.de • www.dachdeckerei-berkholz.de

TRAUERANZEIGEN Ich berate Sie gern.

Sie möchten eine PRIVATE TRAUERANZEIGE in Ihrem Amtsblatt aufgeben?

Dies ist bereits ab 30,- € möglich.

Schibri-Verlag • Martina Goth
Milow 59 • 17337 Milow/Uckerland
Tel.: 039753/22757
WhatsApp: 0160-93871644
Mail: goth@schibri.de

ANZEIGENANNAHME

Das nächste Amtsblatt **NORDWESTUCKERMARK** erscheint am: **22. Mai 2025.**

ANZEIGENSCHLUSS für GEWERBLICHE ANZEIGEN ist am Do.: 09.05.2025.

IHR ANSPRECHPARTNER:

Arite Nowak
Funk: 0172-3060122
Mail: pipipa.designwerkstatt@web.de







Inh. Diane Kellner

Wenn die Sonne des Lebens untergeht, dann leuchten die Sterne der Erinnerung.

Rund um die Uhr für Sie da!

Berliner Straße 34 16303 Schwedt/Oder ☎ 03332 510291	Neustädter Damm 76 17291 Prenzlau ☎ 03984 800873	Zentral-Ruf ☎ 039861 472
--	--	---------------------------------------

www.roth-bestattungen.de

seit 1996

Bestattungen Lehmann

„würdevoll und einfühlsam“

☎²⁴ (03963) **21 28 10**

Burgtorstraße 16 • 17348 Woldegk
Friedhofstraße 3 • 17291 Prenzlau

Das Team des Schibri-Verlags wünscht allen Lesern und den Inserenten

des Amtsblattes **Nordwestuckermark**

ein **FRÖHLICHES Osterfest** im Kreis der Familie.



Danke!

Ostern ist die Zeit, bei der es seit je her um Fröhlichkeit, Hoffnung und Erneuerung geht. So möchte ich diese Zeit der Freude nutzen, um allen Unternehmern für die Zusammenarbeit in Bezug auf das Amtsblatt Ihres Heimatortes persönlich zu danken!

Frohe Ostern!

Gleichzeitig wünsche ich allen Firmen und den Lesern des Amtsblattes schöne, entspannte und sonnige Osterfeiertage!

Arite Nowak

PIPIPA. Designwerkstatt
Arite Nowak
Ihre Ansprechpartnerin für gewerblich. Inserate (im Auftrag des Schibri-Verlags)

Krankenfahrten * Roll-, Tragestuhl- & Liegendfahrten
 * Dialyse- & Rehafahrten * Bestrahlung- & Chemofahrten

Unser Team möchte sich bei Ihnen mit diesem **herzlichen OSTERGRÜß** bei Ihnen bedanken. Wir wünschen fröhliche Feiertage, einen fleißigen Osterhasen und schöne Stunden im Kreis der Familie.



**FAHRSERVICE
 Danny Vollbrecht**

☎ 0152/06237980
 ☎ 039858/637939
 ✉ fahrservice-prenzlau@gmx.de
 🌐 www.fahrservice-vollbrecht.de

BLUMENLIEBE
 Inh. Bettina Marquardt

Wir wünschen unseren Kunden herzlich ein frohes Osterfest und liebevolle Stunden im Kreis der Familie.

- ✿ Schnitt- und Topfpflanzen
- ✿ schöne Dekorationen
- ✿ Geschenkservice
- ✿ Trauerfloristik
- ✿ Hochzeitsfloristik
- ✿ Fleuroperservice

FLORISTIKFACHGESCHÄFT
 Markt 4 / 17348 Woldegk
 Tel. 03963/221034 • www.blumenliebe-woldegk.de



Fröhliches Osterfest!

Unser Team wünscht allen Kunden, Freunden und deren Familien ein sonniges und erholsames Osterfest. Sie sind herzlich willkommen, nach den Feiertagen wieder unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen. Wir freuen uns auf Sie!

Petra Strehlow & Team vom
Sonnenhof Uckermark

Hilfe in Haus & Garten über die Pflegekasse abrechenbar.
 Schlepkow 47 • 17337 Uckerland
 Tel.: 039745 86720



**Forst- u. Gartentechnik
 Müller & Laas GmbH**

MÖCHTE IHNEN FROHE OSTERN WÜNSCHEN!
 Wir freuen uns schon, dass wir Ihnen nach den Feiertagen wieder mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Bis dahin wünschen wir Ihnen eine schöne Zeit im Kreise Ihrer Liebsten.

17348 Woldegk
 Neubrandenburger Chaussee 2
Tel.: 03963/210259

Wir sind Ihr kompetenter Ansprechpartner für Forst- u. Gartentechnik.



**Dienstleistungen
 Donner**

Inh.: Karsten Donner
 Fritz-Reuter-Straße 32
 17348 Woldegk

wünscht **FRÖHLICHE OSTERFEIERTAGE!**

- Haushaltsauflösung
- Abrissarbeiten
- Rasen mähen
- Entrümpelung
- Hecke schneiden
- Obstbaumschnitt

Mobil: 0151 55815603
 E-Mail: Dienstleistungen-Donner@web.de



ivd seit 1991 **FREITAG IMMOBILIEN**

Seeweg 1 • 17291 Prenzlau

Tel.: 03984 26 83
 Fax: 80 80 20
 Mobil: 0152 042 10 822
 Mail: freitag-immobilien@t-online.de
 Internet: www.freitag-immo.de

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten sowie Geschäftspartnern, ein fröhliches und sonniges **Osterfest.**



Wir verwalten für Sie Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnanlagen.

Hedemann | Baumschule
 Inhaber J. Hedemann, Gartenbau-Ing.

Gartenberatung

Verkauf von Hecken- und Ziergehölzen, Bäumen, Koniferen, Raritäten und ein großes Sortiment an Obstgehölzen

Wir wünschen auf das Herzlichste allen Kunden und ihren Familien, allen Freunden, Partnern und Bekannten frohe Ostern!

Öffnungszeiten: 17291 Grünow b. Prenzlau
 Montag bis Freitag 9-16 Uhr Lindenstraße 20
 Samstag 9-12 Uhr Tel.: 0172 / 983 54 89
 E-Mail: j.hedemann@outlook.de





Pflege ist Vertrauenssache
Ambulanter Pflegedienst
Schwester Gudrun Küster

Wir wünschen all unseren Patienten schöne sonnige Osterfeiertage, einen fleißigen Osterhasen und vor allem Gesundheit.

Arendsee · Hauptstraße 24
 17291 Nordwestuckermark
 Tel.: 03 98 52 / 290
 Mobil: 0172 77 11 258

TAXI RAUPACH
 Rufen Sie an – Tag und Nacht!

(0 39 84) 6365



wünscht Ihnen und Ihrer Familie
FROHE OSTERTAGE
sowie schöne Stunden im Kreis der Familie!

- Krankenfahrten für alle Kassen
- Kleinbus bis 8 Personen
- Flughafenstransfer

Siegfried Raupach
 An der Baumschule 2
 17291 Prenzlau



Hans Müller
 RECHTSANWALT

Interessenschwerpunkte
 Arbeitsrecht · Verkehrsrecht

Marktberg 12 | 17291 Prenzlau
 Tel.: 03984 71229 | Fax: 03984 800875

Wir wünschen unserer Mandantschaft ganz herzlich ein friedliches und erholsames Osterfest!



MTL METALLBAU INH. TORSTEN LEU

Amtsstraße 2
 17326 Brüssow
 Tel. 039742 890482
 www.metallbau-leu.de

Ich wünsche all meinen Kunden, Freunden, Bekannten und Geschäftspartnern ein schönes

Osterfest.



Malermeister

- Anstrich- und Tapezierarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Trockenbau
- Lackierarbeiten
- Fassaden- und Innenraumgestaltung
- Beschriftungen, Logo's
- Holzbeschichtungen bzw. Schutzbeschichtungen

Martin Dworek

Wir wünschen allen Familien, unseren Freunden, Bekannten, Kunden und ebenso den Geschäftspartnern ein fröhliches, sonniges Osterfest!

Am Wäthering 16 • 17335 Strasburg
 Tel. 0172 / 939 67 87



AUTOSERVICE UND VERWERTUNG
MANFRED HEINRICHS

Bülowssieger Weg 5
 17291 Nordwestuckermark
 Tel.: 039859-78780 / Fax: 039859-78781
 Mail: autoheinrichs@t-online.de

Unser Service:

- 🚗 Reparatur und/oder Lackierung
- 🚗 Inspektionen
- 🚗 Bremsenservice
- 🚗 Auspuff-Service
- 🚗 Stoßdämpfer-Experte
- 🚗 HU (mit integrierter AU)
- 🚗 Achsvermessung
- 🚗 Motorradservice
- 🚗 Urlaubsscheck
- 🚗 Klimaservice
- 🚗 u. v. mehr

FRÖHLICHE OSTERN!

wünscht Ihnen unser Team, einen fleißigen Osterhasen, viel Sonnenschein und Freude im Kreise Ihrer Familie! Gern sind wir auch nach Ostern wieder für Sie da.



M.S. DACHDECKERFACHBETRIEB
 Inh.: Matthias Uhlig
 17291 Fürstenwerder
 Parmer Weg 4

Tel.: 039 859 / 78 700
 Fax: 039 859 / 78 701
 Kontakt per Mail: uhlig.dach@t-online.de

- Dacheindeckungen
- Dachklempnerarbeiten
- Dachgeschossausbau
- Holzarbeiten

Wir wünschen Ihnen herzlich frohe Ostern und einen fleißigen Osterhasen!



NordWest

*Die Dörferzeitung der
Nordwestuckermark*

UMSCHAU

**WER, WIE, WAS?
WIESO, WESHALB, WARUM?**



*Willkommen zu einer
Entdeckungsreise durch die
Nordwestuckermark.*



32

Die besondere Veranstaltung

WENN WANDERER ZU ENTDECKERN WERDEN

3. Wanderung durch die Nordwestuckermark

38

Initiativen

DER 10. JEDEN MONATS IST AUCH ENTDECKERTAG

Interessante Themen und Menschen beim Dörfernnetzwerktreffen entdecken

34

Nachbarn entdecken

DER 3. VON 38 ORTEN - DAS SCHLOSS ARENDSEE

„Ich möchte woanders hin.“ – Entdeckungen im Familienalbum

41

Veranstaltungskalender

VON APRIL - JULI '25

Hallo Entdecker!

Wer glaubt, die Zeit der großen Entdeckungen sei längst vorbei, weil unser Planet doch bis in den hintersten Winkel erfasst ist, das Kleinste genauso durchleuchtet ist wie das Größte, der hat nur bedingt recht.

In dieser Ausgabe unserer Nachbarschaftszeitung wollen wir aufzeigen, dass es immer wieder etwas zu entdecken gibt, etwas, was verborgen ist im Mantel des Alltäglichen, des Normalen oder der Routine. Wir wollen Interesse wecken für Entdeckbares vor unserer eigenen Haustür und Mut machen, selbst Entdecker, am besten in Gesellschaft mit Nachbarn, zu werden und zu fragen: Wer, wie, was? Wieso, weshalb, warum?

Deshalb sagen wir:

**Hallo Nachbarn in der Nordwestuckermark –
seid mal wieder Entdecker!**

49

Kurzes im Kasten

FRAUENTAGSFEIER IN RÖPERSDORF

50

Initiativen

DIE DORFKNEIPE DER ZUKUNFT HAT BEINE

Geselligkeit und Nachbarschaft

54

Neues aus dem Amt

GESTATTEN: FRAU LE BLOND

52

Neues aus der Gemeinde

FÜR DIE ZUKUNFT DER NWU

BRAUCHT ES EINEN PLAN

Schritt für Schritt zum Gemeinde-Entwicklungskonzept

56

Jugendredaktion

ENTDECKUNGEN

- Erlebnisse
- Rätsel

Wenn Wanderer zu Entdeckern werden...

Wir laden zur 3. Wanderungen durch unsere unbekannte Schönheit.

Schönermark, Gollmitz, Naugarten, Dörfer die im Zentrum unserer Gemeinde liegen. Jeder von uns kennt sie, wir alle sind sie schon oft mit dem Auto oder Bus durchfahren. Dass diese Dörfer mehr zu bieten haben als dem schnellen Blick des Autofahrers sichtbar wird, wollen wir am 18. Mai gemeinsam entdecken.

Bei unserer Wanderung in gemäßigtem Tempo werden wir viel Zeit haben, um genauer hinzuschauen und durch die Erklärungen fachkundiger Anwohner können wir einiges erfahren über die Besonderheiten dieser Orte und der Natur in ihrem Umfeld.

Am 3. Wandertag aus unserer Reihe „Immer NordWestWärts“ wird es außerdem eine Premiere geben, denn zum ersten Mal wird eine Kneipe mitwandern. Unsere Wanderkneipe NWU wird uns den ganzen Tag begleiten und für unser Wohlergehen sorgen.

Am 18. Mai um 10:00 Uhr geht es los. Der dritte Wandertag durch unsere Gemeinde startet in Schönermark. Wir treffen uns vor der Kirche, besichtigen bei Harmonium-Klängen deren restauriertes Innere und erfahren von Ortskundigen mancherlei über ihr Dorf.

Von Schönermark führt der Weg uns dann bis zum Naugartener See, den wir umrunden, um in Naugarten die erste Pause zu machen, bei der wir einiges über dieses kleine, rege Dorf und ihren See hören werden.

Gestärkt geht es durch Feld und einen Wald, der auch ein paar Besonderheiten hat, weiter nach Gollmitz. Hier werden wir eine längere Pause machen, uns stärken und bekommen eine Führung durch die Wassermühle.

Von Gollmitz aus wird es einen Auto-Transfer zurück nach Schönermark geben. Wer aber

noch weiter wandern kann und möchte, für den geht es zu einer „Mühle“ von heute, die ihre Tür für uns öffnet und uns Einblick gibt in die Technik der Windräder. Anschließend wandern wir gemütlich zurück nach Schönermark.

Die reine Wanderstrecke wird ca. 17 Kilometer lang sein. Bei gemäßigtem Tempo braucht man dafür fünf Stunden. Wir werden länger brauchen, denn wir bleiben oft stehen oder sitzen, um uns von Einheimischen die Besonderheiten ihrer Dörfer und der Landschaft zeigen und schildern zu lassen. Da wird vieles dabei sein, was uns unbekannt ist.

Parken: Einfach auf dem Parkplatz vor der Amtsverwaltung oder an der Kirche.

Volker Wille

NordWestwärts

3. Wanderung durch die Gemeinde NordWestUckermark

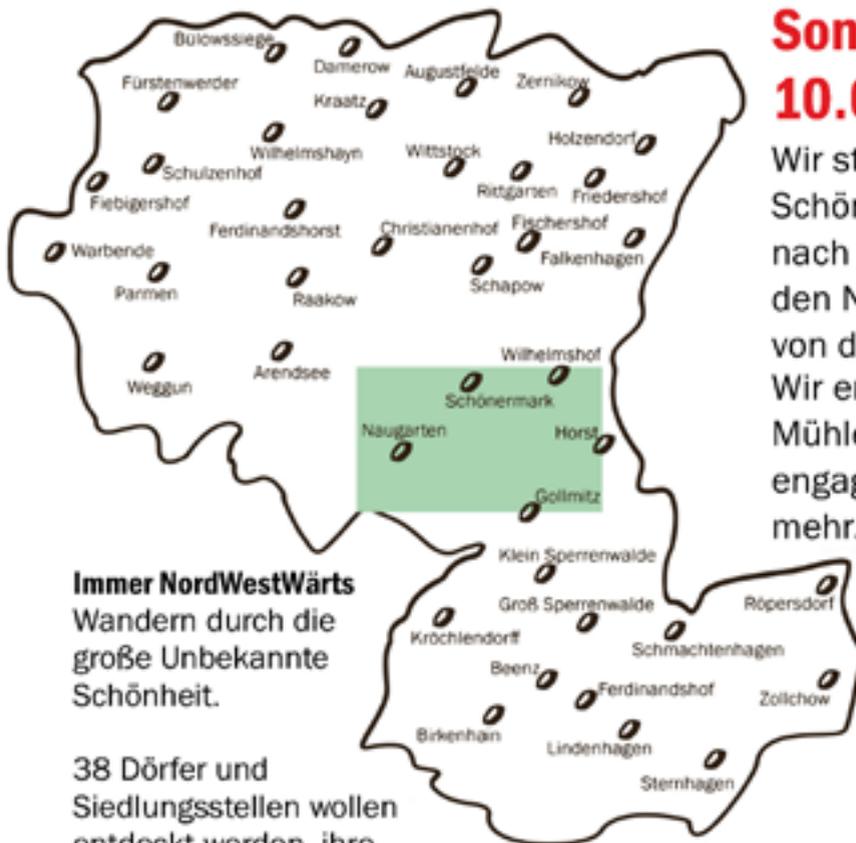


Sonntag 18. Mai 2025
10.00 bis ca 17.00 Uhr

Wir starten an der Kirche in Schönermark, wandern von dort nach Naugarten und weiter über den Naugartener Weg bis Gollmitz, von dort zurück nach Schönermark. Wir erfahren dabei etwas über Mühlen früher und heute, über engagierte Jugendliche und einiges mehr.

Länge: ca. 15 km

Verpflegung: Auf der Strecke gibt es zwei Verpflegungspunkte (keine Vollverpflegung).



Immer NordWestwärts
 Wandern durch die große Unbekannte Schönheit.

38 Dörfer und Siedlungsstellen wollen entdeckt werden, ihre Natur, ihre Menschen, ihre Besonderheiten. Verschlungene Pfade, Hohlwege, Gemeinschaftshäuser, Vereine, Altes und Neues.



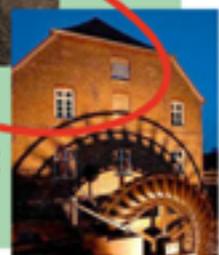
Schönermark



Naugarten



Gollmitz



Teilnahmegebühr: 5,00 €.

DER 3. VON 38 ORTEN – DAS SCHLOSS ARENDSEE

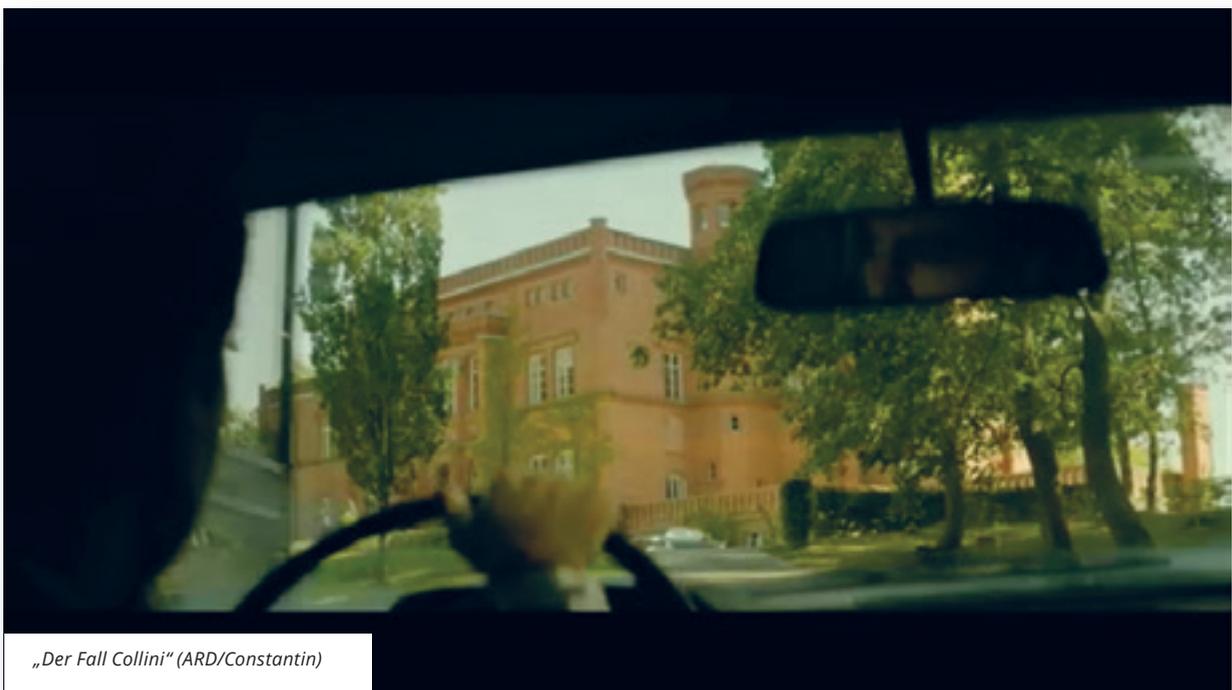
„Ich möchte woanders hin.“ – Entdeckungen im Familienalbum

Zwei Tage vor Silvester lief zu später Stunde in der ARD „Der Fall Collini“. Ich schaltete zufällig rein, eigentlich wollte ich zu Bett gehen, aber dann blieb ich doch noch etwas beim Film hängen. Elyas M'Barek spielt darin einen Anwalt, der die Verteidigung in einem komplizierten Mordfall übernommen hat und sich bei der Verteidigung des Mörders auch seiner eigenen Vergangenheit stellen muss. In einer Szene des Films fährt er zur Familie des Mordopfers, die außerhalb Berlins lebt. Man sieht eine schöne Flugaufnahme mit großen brandenburgischen Feldern, die

Sonne steht warm am Horizont und dann fährt Elyas M'Barek mit seinem Auto durch ein geöffnetes Tor auf ein schönes altes Schloss zu, dem Landsitz der Familie, dessen Oberhaupt ermordet wurde und dessen Mörder nun von Elyas M'Barek verteidigt wurde. Aber damit nicht genug, Anwalt M'Barek hat in dem Schloss seine Kindheit und Jugend verbracht und die Familie möchte eigentlich nicht, dass ausgerechnet er den Mörder verteidigt. Wie gesagt, es ist ein komplizierter Fall, auf den ich an dieser Stelle gar nicht weiter eingehen möchte. Das Spannende

für mich an diesem Filmausschnitt war der Landsitz der Familie, denn als Kulisse diente das Schloss in Arendsee.

Aber anders als im Film, wo das Schloss nur eine kleine Nebenrolle spielt, hatte es für meine Familie über die Jahre hinweg eine etwas größere Bedeutung. Die Filmbilder vom Schloss verschwammen mit Fotos in unseren Familien-Fotoalben. Auf einem der s/w-Bilder stehen zwei junge Frauen in feischen kurzen Hosen lachend vor ihren Picknickdecken und halten eine Zeitschrift in die Kamera. Im



„Der Fall Collini“ (ARD/Constantin)

Hintergrund mit offenen Türen und Fenstern das Arendseer Schloss. Die linke Frau auf dem Bild ist meine Mutter, damals 20 Jahre alt. Auf einem weiteren Bild steht sie in einem glänzenden Kleid vor dem Schloss lässig an einen (aus heutiger Sicht) Oldtimer geleht, um sie herum weitere Frauen und Männer,

die die Hände in den Hosentaschen oder die Arme vor der Brust verschränkt haben. Das Auto ist mit einer auf die Kühlerhaube gespannten Losung geschmückt. Es ist nicht genau zu erkennen, aber mit dem Banner wurde „FÜR“ etwas demonstriert, wie ein zweites Foto aus dieser Serie verrät.



Meine Mutter wurde 1937 in der Nähe von Dresden geboren, studierte später an der Universität in Leipzig Deutsch. Nach ihrem Abschluss wäre sie gern wieder zurück in die Nähe von Dresden gezogen, aber man konnte sich die erste Arbeitsstelle damals nicht aussuchen – für die ersten drei Jahre nach dem Studium wurde man dorthin geschickt, wo man gebraucht wurde. Im Fall meiner Mutter war es der Kreis Prenzlau

im damaligen Bezirk Neubrandenburg. Für sie was es ein Schock, soweit von ihren Eltern, der Großstadt und einem damaligen Freund entfernt zu sein. Da half es auch nichts, dass sie fortan in einem Schloss lebte. In Arendsee wurde im Schuljahr 1956/57 die erste ländliche Mittelschule mit Internat eingerichtet, wo Schüler und Schülerinnen aus der Umgebung bis zur 10. Klasse unterrichtet wurden.

Meine Mutter war eine der ersten Mittelstufen-Lehrerinnen in Arendsee, wo sie fortan im Turm des Schlosses ein Zimmer bezog. Aus Erzählungen, aber auch aus Dokumenten und Briefen wissen wir, dass sie quasi mit Antritt der Stelle einen Versetzungsantrag zurück in die Nähe des Heimatortes stellte, der erwartungsgemäß abgelehnt wurde und meine Mutter deswegen notgedrungen im Schloss in Arendsee bleiben musste.

Von all dem erzählen die alten Fotos nichts, ganz im Gegenteil. Sie wirkt darauf fröhlich und unbeschwert, das Schloss im Hintergrund unterstreicht den Eindruck, dass man es nicht besser hätte treffen können.

In Leipzig, so erzählte sie immer, sei sie jeden Tag ins Kino gegangen, manchmal auch mehrmals am Tag. In Arendsee konnte man nur an den Wochenenden richtig was unternehmen. In der Regel ist sie mit den anderen Kolleginnen und Freundinnen zum Tanz in die umliegenden Dörfer gefahren. In Parmen hat sie dann 1957 meinen Vater kennengelernt, der in Fürstenwerder als Ofensetzer arbeitete. Es war nicht die Liebe auf den ersten Blick, aber beim zweiten oder dritten Hinschauen hat es dann gefunkt. Ironie der Geschichte: weil sie vorher immer wieder auf eine Versetzung gedrängt hatte, wurde diese doch genehmigt und zum Schuljahresbeginn 1959 konnte sie wieder zurück in die sächsische Heimat. Da war sie allerdings im 4. Monat schwanger. Obwohl mein Vater an den elterlichen Betrieb gebunden und ein Umzug nach Sachsen durchaus eine Option für ihn war, stellte meine Mutter nun erneut einen Versetzungsantrag, zurück in die Uckermark. Diesmal ging es direkt zur Schule nach Fürstenwerder, wo sie fortan vom Schuljahr 1960 bis zu ihrer Pensionierung Anfang der 90er Jahre unterrichtete.

1962 kam mein Onkel Karl-Wilhelm aus Fürstenwerder auf das Internat, zusammen mit seinem Freund Reiner Lemke. Die Jungs wohnten zusammen auf einem Zimmer, ein Foto aus jenen Tagen zeigt die beiden zusammen mit Artur Schulz aus Wittstock. Reiner und Karl-Wilhelm posieren selbstbewusst



in ihren fast identisch gestreiften Schlafanzügen auf einem Metallbettgestell, während Artur nicht sicher scheint, ob er hier gerade richtig ist. Draußen vor dem Schloss tragen Reiner und Karl-Wilhelm dann standesgemäß Anzüge, mit polierten spitzen Schuhen. Nach ihrer Zeit im Internat sind die beiden enge Freunde geblieben.

Karl-Wilhelm machte eine Lehre zum Elektriker bei der Firma Weißpfennig in Fürstenwerder. Zu seinen ersten Arbeitsaufträgen gehörte die Verlegung neuer Stromleitungen im gesamten Schloss, „in Isolierrohren, Aufputz“, wie er heute noch aus dem Effeff weiß. Ebenso weiß er noch, dass sein Vater, mein Opa, vor dem Krieg im Schloss die Öfen neu gesetzt hatte. Und weil er ein in der Region anerkannter Handwerker war, durfte er „zum Essen auch beim Grafen oben mit am Tisch sitzen, nicht unten in der Küche!“ Als meine Mutter und Karl-Wilhelm im Schloss wohnten, war der Graf nicht mehr da, gegessen haben alle unten in der Küche im Keller. Oben im „Saal vom Grafen“ mit Blick zum See war der Sportraum. Es ist der Raum, in den Elyas M'Barek im Film geführt wird, wodurch er sich dann an einzelne Situationen und Erlebnisse in seiner Schlossjugend erinnert. Erinnerungen sind nicht nur im Film der Schlüssel zur Gegenwart.

Mein Vater hat zu DDR-Zeiten dann auch die Öfen im Schloss gemacht, da gab es dort



allerdings kein Internat mehr. 2001 wurde die Gesamtschule Arendsee geschlossen und an einen privaten Investor verkauft. Der baute das Schloss weitestgehend in den Originalzustand zurück. Aus den Klassenräumen wurden Hotelzimmer, geplant für einen Oldtimer-Wartungs- und Reparaturstützpunkt. Da wäre möglicherweise auch das Auto, an das sich meine Mutter in den 50ern lässig angelehnt hatte, nochmal die kleine Auffahrt zum Schloss herauf geknattert. Aber dazu ist es am Ende nicht gekommen. Mittlerweile gibt es neue Besitzer und neue Pläne, entsprechende Anträge liegen der Gemeinde vor.

Ich war nur ein einziges Mal im Schloss. 2009 feierten meine Eltern ihre Goldene Hochzeit. Wir beschlossen, einen kleinen Film zu drehen, in dem unsere Kinder Stationen des Lebens der Großeltern aufsuchten und mit Kindermund Familien-Anekdoten erzählten. „Szenen einer Ehe“ sozusagen.

In Arendsee war zu dieser Zeit der Umbau zum Oldtimer-Stützpunkt im Gange, das Gelände abgesperrt, der Zutritt verboten. Wir zwängten uns durch die lockere Absperrkette am Tor, die Kinder waren fasziniert, dass ihre Oma hier mal, „in diesem schönen Schloss“, gelebt hatte. Wir erklärten, dass sie keine Gräfin ist und das Schloss damals eine Schule war und allen gehörte. Dazu schauten wir die Fotos aus dem Familienalbum an und unsere Tochter erzählte, dass zur Hochzeit 1959 in Sachsen „von hier oben die Butter mitgenommen wurde, weil es in Sachsen keine gute Butter gab.“ Soweit die Familienlegende.

Unser jüngster Sohn langweilte sich während des Drehs, er begriff nicht die Einmaligkeit der

Situation, räkelte sich ungeduldig auf den warmen Schlossstufen, rieb sich vor angestrenzter Müdigkeit die Augen und sagte quengelnd: „Ich will nach Hause.“, und nach einer kleinen Pause, **„Ich möchte woanders hin!“** Ich möchte woanders hin – besser hätte er den Bogen von

der Schloss-Zeit seiner Oma in die Gegenwart nicht schlagen können.

Torsten Reglin



Der 10. jeden Monats ist auch immer Entdeckertag

Bei jedem Dörfernnetzwerktreffen gibt es interessante Themen und Menschen zu entdecken.

Diesen Entdeckertag kann man sich wirklich ganz einfach merken: es ist immer der **10. Tag im Monat** – nur die Treffpunkte wechseln, sodass jeder Ortsteil, jedes Dorf unserer Gemeinde im Laufe der Zeit einmal das Zentrum für Entdecker sein kann.

So unterschiedlich die Menschen aus den verschiedenen Dörfern, so vielfältig auch die Themen, die sie mitbrachten. Im Folgenden nur eine kleine Aufzählung, um einen Eindruck von der Themenbreite zu geben.

Zuerst wurde der **diesjährige Wandertag des Dörfernnetzwerkes, der am 18. Mai** stattfinden soll, vorgestellt, wie weit die Planung ist, was es bei der Wanderung Besonderes zu entdecken geben wird und wo noch Helfer gebraucht werden.

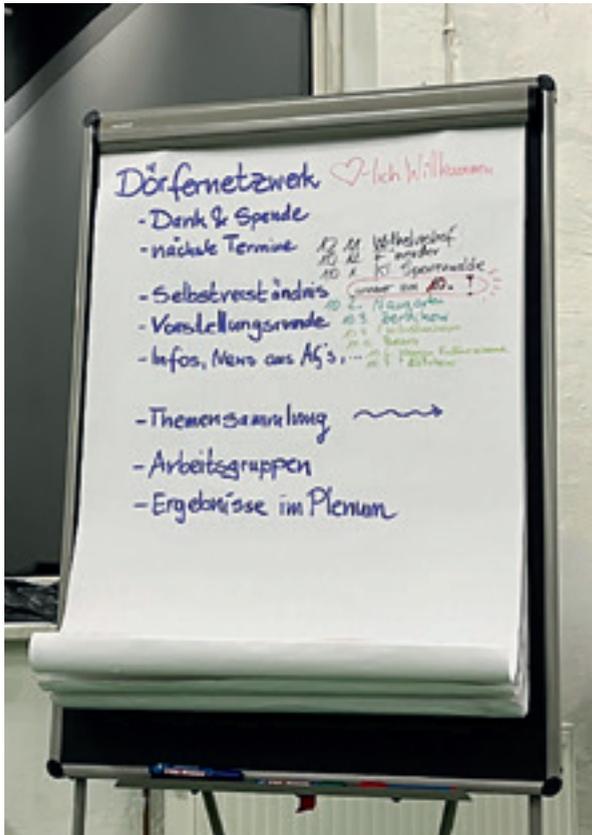
Danach wurde ein toller Entwurf für ein prägnanteres Erscheinungsbild des Dörfernnetzwerkes und all seiner Aktivitäten präsentiert. Da kann man sich schon auf die Umsetzung und den Einsatz in den Dörfern freuen. Die Vision für ein „Kunst- und Kultur-Center“ in unserer Gemeinde wurde diskutiert und über den Stand bei der Gründung eines Fördervereins für die Freiwilligen Feuerwehren in der Nordwestuckermark informiert. Dieser Förderverein möchte Menschen, die nicht oder nicht mehr bei der Freiwilligen Feuerwehr aktiv mitarbeiten können, die Gelegenheit geben, sich für die FFV zu engagieren. Ich hoffe, wir hören bald mehr von diesem neuen Verein.

Überhaupt unsere Vereine - die Bildung eines „Arbeitskreis Vereine in NWU“ kam auf den Tisch - da sollte man dranbleiben, denn bei der Ehrenamtsfeier der Gemeinde im Jahr 2023 wurde ein besserer Austausch zwischen den vielen Vereinen unserer Gemeinde immer wieder gewünscht.



Ich habe das Treffen am 10. Februar in Naugarten besucht und war beeindruckt von den netten Menschen, die ich dort traf und von den interessanten Themen, die dort besprochen wurden.

Zuerst die Menschen: sie kamen aus Beenz, Falkenhagen, Fürstenwerder, Gollmitz, Groß Sperrenwalde, Kraatz, Naugarten, Schönermark, Wilhelmshof und aus der Verwaltung der Gemeinde – es war also eine Mischung von Menschen aus allen Ecken der Nachbarschaft, die gutgelaunt miteinander ins Gespräch kam.



Über die NordWestUMSCHAU wurde auch noch gesprochen. Die Redaktion unserer Nachbarschaftszeitung wünscht sich mehr Beteiligung aus den Dörfern, mehr eingereichte Beiträge für die Rubrik „Kurzes im Kasten“, in der in wenigen Zeilen aktuelle

Ereignisse aus dem Dorf vorgestellt werden können und eine vollständigere Liste mit den Aktivitäten für den Veranstaltungskalender.

Nach dem regen Austausch im großen Kreis bildeten sich zwei Arbeitsgruppen, die Themen vertieft behandeln wollten. In der einen wurde über ein Konzept zur Gemeindeentwicklung diskutiert, in der anderen über die Öffentlichkeitsarbeit des Dörfernnetzwerkes. Nach viel zu kurzer Zeit stellten die beiden Gruppen den Stand der Diskussion vor und schon war das Treffen beendet. Schade, man hätte sich noch lange weiter austauschen können. Na, vielleicht am nächsten 10., wenn das Dörfernnetzwerk wieder alle Menschen der Nordwestuckermark zu einem Treffen einlädt.

Volker Wille



Dörfernnetzwerk-Treffen

immer am 10. des Monats

von 18:30 bis 20:30 Uhr

10. Mai

Beenz, Dorfgemeinschaftshaus

10. Juni

Theaterscheune bei Fam. Kähler
Kirchweg 1, Weggun

10. Juli

Zollchow, Dorfgemeinschaftshaus

www.38-unter-einem-hut.de

HERAUSGEBER

Dörfernnetzwerk
Nordwestuckermark

REDAKTION

Torsten Reglin (V.i.S.d.P.)
Volker Wille
Anke Buserell

KORREKTORAT

Anke Buserell

SATZ & LAYOUT

Abken Narr

KONTAKT

www.38-unter-einem-hut.de
nordwestumschau@38-unter-einem-hut.de

Die NordWestUMSCHAU
erscheint als Zusatz im
Amtsblatt von S. 29 – 69.

FOTOGRAFIE/GRAFIK:

Volker Wille: Cover, S. 30, 33
Kai Rogozinski: S. 33
Constantin Film: S. 34
Torsten Reglin: S. 35, S. 37
Reiner Lemke: S. 36
Karin Schrank: S. 38-39, 49
Daniela Gehlis: S. 39
Abken Narr: S. 51,56-63, 65
M. Schmidtchen: S. 54
Jugendredaktion: S. 56
Noah/Jugendredaktion: S. 64
Anne Köhler: S. 66 – 69

VERTRIEB

Gemeinde Nordwestuckermark
- Der Bürgermeister -
Schönermark, Amtsstraße 8,
17291 Nordwestuckermark
Tel.: 039852 47 90

**DRUCK**

Schibri-Verlag
Verlagssitz: Milow 60
17337 Uckerland
Postanschrift: Milow 59,
17337 Uckerland
www.schibri.de

**MAGAZIN, TITEL UND ALLE
DARIN ENTHALTENEN
BEITRÄGE SIND URHEBER-
RECHTLICH GESCHÜTZT.
JEDLICHE AUSZÜGE UND
VERÖFFENTLICHUNGEN SIND
NUR MIT GENEHMIGUNG
DER REDAKTION ZULÄSSIG.**

*Das Projekt wird gefördert im
Rahmen des Programms
„Engagiertes Land“ der Deut-
schen Stiftung für Engagement
und Ehrenamt.*

unterstützt von:



**BÜRGERSTIFTUNG
BARNIM UCKERMARK**

Förderverein
Nordwestuckermark e.V.

gefördert durch



DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ENGAGEMENT
UND EHRENAMT



NordWest

*Die Dörferzeitung der
Nordwestuckermark*

UMSCHAU

***VERANSTALTUNGSKALENDER
APRIL BIS JULI***

**Die nächste Ausgabe erscheint
am 27. Juli 2025.**

Veranstaltungen

April

10. **18:30 – 20:30 Uhr**
Dörfernnetzwerk NWU
Kirche Schönermark
www.38-unter-einem-hut.de

17. **15:00 Uhr**
Unterhaltungs- und
Gesprächsnachmittag
Vereinsraum im DGH Parmen
Kultur- und Heimatverein Weggun

11. **20:00 Uhr**
QinoQuillo
Hof Quillo, Falkenhagen
www.quillo.net

18:00 Uhr
Osterfeuer
Park in Schönermark
Ortsbeirat & Feuerwehr
Schönermark/ Wilhelmshof

**Veranstaltungshinweise für den Zeitraum
24. Juli - 8. Oktober 2025 schicken Sie bitte
bis zum 3. Juni an:**

nordwestumschau@38-unter-einem-hut.de

April

19.

13:30 – 17:00 Uhr

Drehorgelmann Henry und Markt
„Kunst & Krams“ auf dem Hof Friese
Kaffee und Kuchen sowie verschiedene
Verkaufsstände
Straße am Uckersee 24, Röpersdorf
Förderkreis Röpersdorfer
Kirchturm e.V.

ab 17:00 Uhr

Osterfeuer in Schapow
Sportplatz
FFW Wittstock/Schapow

17:30 Uhr

Osterfeuer auf der Festwiese
am Uckersee
gemütliche Zusammenkunft mit
Bratwurst, Glühwein und Musik
Röpersdorf
Förderkreis Röpersdorfer
Kirchturm e.V.

18:00 Uhr

Osterfeuer Festwiese Falkenhagen
Getränke und Leckerer vom Grill

18:00 Uhr

Osterfeuer Gollmitz
Sportplatz
KSV Gollmitz

19:00 Uhr

Osterfeuer Beenz
Beenzer Kulturverein
Ort: letztes Grundstück vor
dem Wald

23.

19:00 Uhr

Buchlesung:
Karin Ernst liest aus ihrem Ucker-
mark-Krimi „Das Mühlenfest“
Vereinsraum im DGH Parmen
Kultur- und Heimatverein Weggun

26.

10:00 Uhr

Frühlingsfest

20:00 Uhr

Tanz
Sportplatz Gollmitz
KSV Gollmitz

Mai

1.

10:00 – 16:00 Uhr

Flohmarkt & Handwerkermarkt
mit Seenfischer Kai Ostermann
Standanmeldung: 0173 75 41 800
Gaststätte „Zum Elch“
Schapow

8.

16:00 Uhr

Erinnerungsveranstaltung anlässlich
des 80. Jahrestages der Beendigung
des 2. Weltkrieges
Soldatengrabstelle auf dem
Friedhof Fürstenwerder

2.

17:00 Uhr

Abendspaziergang essbarer Wald
Weggun
pratensis/ Ulrike Dittmann
www.pratensis.de
Anmeldung erforderlich

9.

20:00 Uhr

QinoQuillo
Hof Quillo, Falkenhagen
www.quillo.net

2./3.

8:00 – 18:00 Uhr

Tag der offenen Gärtnerei
Gartenbau Jens Hauke
Kröchlendorff
www.gartenbau-hauke.info

10.

10:00 – 16:00 Uhr

Tag „Rund um das Schaf“
Gäste und Programm:
+ Nordwolle und Marco Scheel
+ IG Rauhwollige Pommersche
Landschaft
+ mehrere Schäfereien
+ Spinnräder in Aktion
+ Bedarf für Tierhalter
Bauernmuseum Wittstock
Heimat- & Museumsverein
zu Wittstock e.V.

3.

10:00 Uhr

Volleyball-Turnier
Sportplatz Wilhelmshof
KSV Schönermark

19:30 Uhr

Hof-Konzert mit der „Hot Swing Al
Forno Jazz Band“ aus Berlin
Töpferei Annett Schröder
Kirchstraße 1, Fürstenwerder

18:30 – 20:30 Uhr

Dörfernnetzwerk NWU
Dorfgemeinschaftshaus Beenz
www.38-unter-einem-hut.de

3./4.

11:00 – 18:00 Uhr

Offene Ateliers
Christianenhof, Fürstenwerder,
Kraatz, Parmen

17.

10:00 – 20:00 Uhr

Tag der offenen Tür
Grundschule Gollmitz

Mai

18.

10:00 Uhr

3. Wanderung „Immer NordWestWärts“

Rundweg: Schönermark > Naugarten > Gollmitz > Schönermark
Treffpunkt: Kirche Schönermark

10:00 – 16:00 Uhr

Internationaler Museumstag
Bauernmuseum Wittstock
Heimat- & Museumsverein
zu Wittstock e.V.
Eintritt frei

13:00 Uhr

Flohmarkt
Aufbau ab 11:00 Uhr
vor dem Gemeindehaus
Groß Sperrenwalde
Standgebühren fallen nicht an, aber
eine Kuchenspende für die Kaffeetafel
wäre toll. Wem das Backtalent fehlt –
auch ein Päckchen Kaffee ist willkommen.
Anmeldung: 039856 3145

13:00 – 17:00 Uhr

Museumstag mit Kulturprogramm
Auktion „Kunst & Kuriosa“
Heimatmuseum Fürstenwerder

23.

14:00 Uhr

Einweihung des neu gestalteten
Pfarrgartens in Fürstenwerder
Ernst-Thälmann-Str. 37
Ev. Kirchengemeinde Fürstenwerder

20:00 Uhr

Konzert mit Gitarrenduo
„Onkel Tom & Huck“ am Lagerfeuer
Eintritt 10,- €
Motorradtreffen Sternhagen

24.

10:00 Uhr Start der „Tour de Uck“

21:00 Uhr Konzert „Haystackers“
Eintritt 10,-
Motorradtreffen Sternhagen

19:30 – 1:00 Uhr

„Tanz im Mai“ auf der Festwiese
mit DJ Frank Röhler
am Uckersee, Röpersdorf
Förderkreis Röpersdorfer
Kirchturm e.V.

31.

10:00 – 15:00 Uhr

„Hofflohmarkt“
auf dem Hof Berliner Straße 1
Fürstenwerder

Juni

1.

13:30 – 16:00 Uhr

Tag „Rund um das Kaninchen“ mit versch. Rassekaninchenvereinen und einer kleinen Auswahl an Tieren, Tierbesprechung, Infos zu Zucht, Haltung, Fütterung etc. Bauernmuseum Wittstock Heimat- & Museumsverein zu Wittstock e.V.

14.

14:00 – 22:00 Uhr

„Unser Parkfest im 650-jährigen Warbende“ Gutsark Warbende Kultur- und Heimatverein Weggun

14./

10:00 – 18:00 Uhr

„Offene Gärten Uckermark“ Sabine und Johannes Penzel *Besuch ganzjährig möglich nach Anmeldung unter 0170 94 49 555* Heidereiterweg 22, Beenz

15.

10:00 – 18:00 Uhr

„Offene Gärten Uckermark“ Gutsark Warbende Kultur- und Heimatverein Weggun

7.

18:00 Uhr

Klassik in Dorfkirchen – Handgemachte klassische Musik Uckerm. Kulturagentur, Singebande Zernikow & Kirchenverein Zernikow Anschließend lockeres Beisammensein, Spenden sind willkommen Dorfkirche Zernikow

19.

15:00 Uhr

Unterhaltungs- und Gesprächsnachmittag Vereinsraum im DGH Parmen Kultur- und Heimatverein Weggun

10.

18:30 – 20:30 Uhr

Treffen Dörfernnetzwerk NWU Theaterscheune bei Fam. Kähler Kirchweg 1, Weggun www.38-unter-einem-hut.de

21.

10:30 Uhr

Genussvolle Wanderung zur Sonnenwende/ Naugarten pratensis/ Ulrike Dittmann www.pratensis.de *Anmeldung erforderlich*

13.

20:00 Uhr

QinoQuillo Hof Quillo, Falkenhagen www.quillo.net

Juni

-
- 28.** **15:00 – 24:00 Uhr**
„650 Jahre Raakow“
Raakow
Kultur- und Heimatverein Weggun
- 19:00 Uhr**
Sommernachtstanz
Festwiese Falkenhagen
Tanz im Freien (alternativ im Zelt)
- DJ geplant
- 20:00 Uhr**
GREEN MEADOW, Irish Folk
HOF-Konzerte Rosenow 2025
Hof Rosenow
Rosenow 18, 17268 Boitzenb. Land

-
- 29.** **15:00 Uhr**
Benefizkonzert für den Kirchturm
Heilandskirche Fürstenwerder

Juli

-
- 5.** **10:00 Uhr**
Sport- und Dorffest
19:00 Uhr
Tanz
Sportplatz Gollmitz
KSV Gollmitz
- 14:00 Uhr**
Festgottesdienst zur Einweihung
der sanierten Kirche
Ev. Kirchengemeinde Schönermark

-
- 6.** **13:30 – 16:00 Uhr**
Zu Besuch beim Bauern
Bauernmuseum Wittstock
Heimat- und Museumsverein
zu Wittstock e.V.
- 17:00 Uhr**
„Eine Stunde mit Wilhelm Busch“
Die „Cantores“ (Kirchenchor in Boitzenburg) singen ihre sommerliche Chormusik, Tobias Kluckert (Berlin) liest die Zwischentexte bei „Plisch und Plum“ und „Max und Moritz“
Leitung: Helmar-Uwe Hofmann, am Tasteninstrument Dr. Ann-Kathrin Steup
Sicher haben auch Kinder viel Spaß an diesem Programm und sind herzlich willkommen.
Kirche Gollmitz

Juli

10. **18:30 – 20:30 Uhr**
 Dörfernnetzwerk
 Nordwestuckermark
 Dorfgemeinschaftshaus Zollchow
www.38-unter-einem-hut.de

17. **15:00 Uhr**
 Unterhaltungs- und
 Gesprächsnachmittag
 Vereinsraum im DGH Parmen
 Kultur- und Heimatverein Weggun

11. **20:00 Uhr**
 QinoQuillo
 Hof Quillo Falkenhagen
www.quillo.net

18. **19:00 Uhr**
 Orgelkonzert mit Christian Graviat
 Kirche Röpersdorf
 Straße am Uckersee 26
 Förderkreis Röpersdorfer
 Kirchturm e.V.

12. **9:00 – 22:00 Uhr**
 Strandfest mit Beachvolleyball-
 Turnier, Kinderspaß, Lampion-
 Bootfahrt und Feuerwerk
 Fürstenwerder
 am Ufer des Großen See

14:30 Uhr
 Beenzer Sommerfest
 Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schu-
 le“ mit Live-Musik, Versteigerung
 „Beenzer Schätze“ und Quasseln an
 der Feuerschale

17:00 Uhr
 „Eine Stunde mit Wilhelm Busch“
 Die „Cantores“ (Kirchenchor in Boit-
 zenburg) singen ihre sommerliche
 Chormusik.
 Leitung: Helmar-Uwe Hofmann, am
 Tasteninstrument Dr. Ann-Kathrin
 Steup
*Sicher haben auch Kinder viel Spaß
 an diesem Programm und sind herz-
 lich willkommen.*
 Kirche zu Wichmannsdorf

20:00 Uhr
 BLUESROCK-Nacht
 HOF-Konzerte Rosenow 2025
 50 Jahre ENGERLING Jubiläumstour
 und Beata Kossowska Bluesband
 (PI/D)
 Hof Rosenow, Rosenow 18,
 17268 Boitzenburger Land

19. **14:00 – 17:00 Uhr**
 30. Dorf- und Kirchturmfest
 auf der Festwiese
 Auftritte der Blumengroup-Trom-
 melgruppe aus Wallmow und von
 Tanzgruppen der IG Frauen Prenz-
 lau, sowie Musik mit Gesang von
 Tina und Erich Sokolowski
 am Uckersee, Röpersdorf
 Förderkreis Röpersdorfer
 Kirchturm e.V.

19:30 – 1:00 Uhr
 Tanz auf der Festwiese

Kurzes im Kasten



FRAUENTAGSFEIER IN RÖPERSDORF

Der Förderkreis Röpersdorfer Kirchturm e.V. hatte die Frauen des Ortsteils am 09. März um 15:00 Uhr zu einer Frauentagsfeier mit Kaffee und Kuchen in die Gaststätte des „Hotel Schilfland“ eingeladen. Frau Thiele hatte sich bereit erklärt, im Namen des Vorstands die Organisation zu übernehmen. So konnten Frau Thiele und Herr Gast im Namen des Vereinsvorstands

30 Frauen – zumeist Rentnerinnen – zum gemeinsamen Kaffeetrinken und Gedankenaustausch in gemütlicher Runde begrüßen. Alle Teilnehmerinnen begrüßten diese Möglichkeit des zwanglosen Treffens und wünschten sich eine Fortsetzung im nächsten Jahr.

Karin Schrank

DIE DORFKNEIPE DER ZUKUNFT HAT BEINE

Geselligkeit und Nachbarschaft

Die Dorfkneipe ist seit jeher ein Ort der Zusammenkunft und Geselligkeit. Gasthäuser, Wirtschaften und Dorfkneipen spielen seit dem frühen Mittelalter eine wichtige Rolle für den Erhalt eines lebendigen Dorflebens, jenseits von Vereinen und Zünften. Das ist auch heute noch so – jedenfalls da, wo es noch Dorfkneipen gibt. Womit wir auch schon bei einem offensichtlichen Problem im ländlichen Raum wären: dem Wegfall von unabhängigen, geselligen Orten der Zusammenkunft.

KNEIPENSTERBEN

Was für viele dünn-besiedelte Teile Deutschlands zutrifft, kann auch in unserer Gemeinde festgestellt werden - das ländliche Kneipensterben.

Wer sich heute in unserer Gemeinde Nordwestuckermark umschaut, findet in vielen Ortsteilen nur noch Kneipen-Geschichten. Die Häuser, die einst die Kneipen beherbergten, sind längst bebaut, schick umgebaut oder stehen leer. Nachnutzer*innen zu finden, ist dabei gar nicht so leicht. Die Grundstücke und die Räumlichkeiten vieler ehemaliger Gaststätten sind herausfordernd und benötigen viel Initiative bei der Umgestaltung.

GRÜNDE GIBT ES VIELE

Nach der Wende, mit Wegzug junger Menschen, dem Verschwinden der lokalen Geschäfte, automobilisierter Bewohnerschaft, steigenden Betriebskosten und, nicht zuletzt, durch die Corona-Pandemie – der rentable Betrieb einer Gaststätte im ländlichen Raum ist heute schwerer denn je. Selbst wer sich heute mit Engagement und Mut auf den Weg macht und um die widrigen Umstände weiß, kann scheitern, wie das kleine und feine Ausflugslokal „Zum Heidereiter“ in Beenz nach nur wenigen Sommern erfahren musste.

ERSATZ UND ALTERNATIVEN

Der Wunsch nach geselligen Orten für die Dorfgemeinschaft ist mit der letzten Kneipe selbstverständlich nicht verschwunden. Aktive Dorfbewohner*innen treffen sich regelmäßig in eigenen Dorfvereinen und Arbeitsgruppen. Bestehende Angebote helfen, ersetzen teilweise und bieten auch neue Chancen, aber das längst nicht überall. Die Dorfkneipe ist in ihrer Funktion dann doch nicht so leicht zu ersetzen, wie es scheint. Sie steht für alle offen, der Zutritt ist kostenlos, sie steht für ein universelleres Angebot, für ein unverbindliches Miteinander – und nicht zuletzt für einen Imbiss und kühle Getränke.

MEHR ALS KÜHLES BIER

Die Wichtigkeit von Orten, wie sie die Dorfkneipen bisher boten, kann heute leicht unterschätzt werden. Denn es geht um mehr als um das Feierabendbier in bekannter Runde. Gemeinsame Erlebnisse stärken den Zusammenhalt. Der Austausch über den Gartenzaun und die Dorfgrenze hinweg fördert Toleranz und stärkt unsere Demokratie. Eine für alle offene Dorfkneipe lässt weniger Spielraum für politisch motivierte Angebote von Rechts.

ES BEWEGT SICH WAS

Seit gut einem Jahr bewegt sich kneipenmäßig was in der Nordwestuckermark – und das wortwörtlich. Mit dem Konzept der Wanderkneipe bekommt nun jeder Ortsteil wieder seine eigene Dorfkneipe. Die Idee einer wandernden Kneipe wurde vor gut fünf Jahren in Sachsen bereits vom Verein „Landgestalten“ erprobt. In der Uckermark hat sie das Dörfernetzwerk ins Leben gerufen und beim Ideenwettbewerb „machen!2023“ gleich den ersten Preis gewonnen. Das Prinzip ist einfach. Zu einem

angekündigten Termin findet ein temporärer Kneipenbetrieb in einem Ortsteil statt. Es gibt Getränke, einen Imbiss (Onkel Toms Catering Gollmitz) und viele tolle Gespräche mit Menschen aus der Nordwestuckermark.



Wanderkneipe

Nordwestuckermark

EINE KNEIPE AUF BEINEN

Seit März 2024 tourt die Wanderkneipe monatlich durch die Ortsteile unserer Gemeinde und verbindet dabei Nachbarn, Dorfbewohner*innen, Neu- und Altuckermärker. Jeder Kneipenabend

gestaltet sich dabei etwas anders. Mal gibt es eine Fotoshow zu den Highlights der Dorfgeschichte (Wasserski in Naugarten), mal werden neuste Veränderungen begrüßt (Dorfteich in Groß Sperrenwalde), mal kommen besonders viele Kinder (die sind natürlich auch willkommen) zusammen und spielen Fangen im Dorfzentrum.

KNEIPENZUKUNFT

Wie weit das Konzept der Wanderkneipe trägt, ist noch nicht ausgemacht. Der Zuspruch ist jedenfalls ungebrochen, die Bekanntheit wächst und wenn das Konzept weiterhin so gut angenommen wird wie in Klein Sperrenwalde, müssen demnächst größere Räume organisiert werden. Nur eines ist im Kneipenbetrieb wie früher – die Arbeit. Auch eine Wanderkneipe stemmt sich nicht ganz von allein. Zwar muss niemand gelangweilt verwaiste Tische wischen oder bis spät in die Nacht die standhaftesten Trinker aussitzen, doch Vorbereitung und Nachbereitung will gemacht werden.

Hier freut sich das Organisatorenteam über jede Unterstützung – auch wenn das „nur“ aus einem vollen Glas am Wanderkneipenabend besteht.

Moritz Grund

FÜR DIE ZUKUNFT DER NORDWESTUCKERMARK BRAUCHT ES EINEN PLAN.

Schritt für Schritt zum Gemeinde-Entwicklungskonzept

Schon im Jahre 2021 hat die Gemeindevertretung den Bürgermeister beauftragt, sich um die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes zu kümmern.

Aber was genau ist das eigentlich und wozu brauchen wir das?

Ein Gemeindeentwicklungskonzept ist ein gemeinsam erarbeiteter Zukunftsplan für unsere Gemeinde, der die Richtschnur für die zukünftige Entwicklung bildet. Dieser Plan dient der Verwaltung, dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung als Grundlage für ihre zukünftigen Entscheidungen. Er hilft ihnen dabei, die Prioritäten für die Ausgabe der Gelder zu setzen und dabei die Ziele für die kontinuierliche Entwicklung unserer Gemeinde im Blick zu behalten.

Wie kommen wir jetzt zu unserem Gemeindeentwicklungskonzept?

Beim Treffen des Dörfernnetzwerkes und bei der Sitzung des Entwicklungsausschusses im Februar 2025 wurde der Fahrplan besprochen und festgezurr.

Schritt 1: Herausfinden, was es schon gibt

Zunächst erfolgt eine Auswertung der bisherigen Beteiligungsprozesse, um zu schauen, welche Fragen schon besprochen bzw. welche Ziele und Prioritäten für die Gemeinde bereits genannt oder festgelegt wurden. Zu den bisherigen Prozessen zählen der mit Bürgerinnen und Bürgern erarbeitete Kriterienkatalog für die Photovoltaikflächen auf Freiflächen aus dem Jahr 2023, die Ergebnisse aus der Gesprächsrunde der Ortsbeiräte und Gemeindevertretung zum Haushalt 2023/2024, die Bürgerbeteiligung zum Programm „Global Nachhaltige Kommune Brandenburg 2024“, das integrierte Klimaschutzkonzept und die kommunale Wärmeplanung.

Schritt 2: Einsammeln, was noch fehlt – hier seid ihr gefragt

Danach sollen in allen Ortsteilen mit den Ortsbeiräten und den Bürgerinnen und Bürgern Ortsteilgespräche stattfinden. Hier werden offene Fragen diskutiert, Ziele und auch ganz konkrete Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung gesammelt. Dabei werden die Besonderheiten der Ortsteile berücksichtigt, denn Fürstenwerder, Zollchow, Parmen und Falkenhagen haben möglicherweise unterschiedliche Ziele für die Zukunft. Aber mit Sicherheit gibt es auch jede Menge gemeinsame Zukunftsziele für unsere gesamte Gemeinde Nordwestuckermark. Neben den Ortsteilgesprächen werden zum ersten Mal auch gezielt junge Menschen, also Kinder und Jugendliche in Nordwestuckermark, nach ihrer Meinung gefragt. Denn schließlich sind sie diejenigen, die in 20 oder 30 Jahren hier gut leben können sollen. Sie müssen an den Entscheidungen, die heute für morgen getroffen werden, unbedingt beteiligt werden. Darüber hinaus sind auch Gespräche mit Unternehmen und anderen Gruppen geplant.

Schritt 3: Der große Plan für morgen entsteht

Sind die Ortsteilgespräche, Beteiligungs- und Gesprächsrunden abgeschlossen, kommt natürlich noch das Zusammenfassen und Ausformulieren der Ziele und Prioritäten für das Gemeindeentwicklungskonzept. Der Zukunftsplan soll bis Ende des Jahres fertig gestellt sein und wird dann durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Bonus: Aus einem Plan werden zwei Pläne

Einen Bonus, den das Gemeindeentwicklungskonzept mitbringt, ist die anstehende Neuerstellung unseres Flächennutzungsplans für die Gemeinde. Der Flächennutzungsplan ist ein wichtiges Planungsinstrument für die Gemeinde. In ihm wird festgelegt, wo welche Flächen zu welchem Zweck genutzt oder eben nicht genutzt werden dürfen, zum Beispiel bei der Planung eines neuen Wohn- oder Gewerbegebietes. Auch er ist auf die Zukunft ausgerichtet. Seine Grundlage bilden unter anderem die Entwicklungsziele aus dem Gemeindeentwicklungskonzept. Diese werden im Flächennutzungsplan in kartographischen Plänen festgehalten. Der Flächennutzungsplan zeigt damit auf Grundlage des Gemeindeentwicklungskonzeptes, wohin sich unsere Gemeinde Nordwestuckermark in welchen ihrer Gemeindeteile entwickeln möchte.

Wer jetzt vielleicht noch mehr Fragen hat als vor diesen Zeilen – weitere Informationen und Gespräche dazu gibt es bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 8. Mai 2025, beim nächsten Entwicklungsausschuss am 3. Juni 2025 und natürlich zu den geplanten Ortsteilgesprächen.

Ralph Ryl & Katja Neels

Gestatten: Frau le Blond



**„Ich wünsche mir mehr „Miteinander“
zwischen Bürgern und Verwaltung.“**

Frau le Blond, stellen Sie sich bitte kurz vor.

Gern stelle ich mich Ihnen kurz vor.

Mein Name ist Susanne le Blond und ich bin in Gerswalde zu Hause. Dort lebe ich mit meinem Mann und meiner Tochter (15 Jahre, Schülerin). Ich bin 46 Jahre jung. Zu meinen Hobbys gehören Sport und das Tanzen, welches ich im Verein ausübe. Sehr gerne bin ich zu Fuß in der Umgebung von Gerswalde unterwegs. Dort erhole ich mich vom Alltag und tanke neu Kraft.

Wie war bisher Ihr beruflicher Werdegang?

Nach meinem Abschluss an der Realschule begann ich 1995 eine Ausbildung zur Friseurin. Dieser Beruf war 26 Jahre lang meine Leidenschaft. Im Januar 2022 begann ich eine Umschulung zur Kauffrau für Büromanagement. Im Zuge dieser Umschulung absolvierte ich mein Praktikum in unserer Gemeindeverwaltung. Nach erfolgreichem Abschluss bin ich seit Januar 2024 Mitarbeiter der Gemeinde Nordwestuckermark. Momentan erlerne ich neben meiner täglichen Arbeit den Beruf der Verwaltungsfachangestellten.

Warum haben Sie sich für die Tätigkeit in der Gemeinde entschieden?

Schon zu Beginn meiner Umschulung stand für mich fest: Ich möchte in einer „kleinen“ Gemeindeverwaltung arbeiten. Auch heute bin ich noch sehr froh über diese Entscheidung. Mir gefällt die Nähe zu den Bürgern sehr. Man kennt sich mit Namen und ist nicht nur „ein Aktenzeichen“ unter vielen.

Was genau ist Ihr Arbeitsbereich?

Aus „Kasse“ wird „Kita und Schule“.

Zu Beginn meiner Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung war ich eingesetzt als stellvertretende Kassenleitung. Dort kümmerte ich mich unter anderem um die Geschäftsbuchhaltung. Seit Oktober vergangenen Jahres bin ich Sachbearbeiter für unsere Kitas und Grundschulen, was zum Fachbereich Hauptamt gehört. Im

Speziellen kümmere ich mich z.B. um die Berechnung der Elternbeiträge, die Bearbeitung von Anträgen und die Beschaffung von benötigten Materialien. Ich bin Ansprechpartner für Fragen, Sorgen und Probleme der Eltern unserer zu betreuenden Kinder. Natürlich habe ich auch für unsere Mitarbeiter in den Einrichtungen immer ein offenes Ohr und unterstütze sehr gern.

Was beschäftigt Sie gerade am meisten?

Mich beschäftigen viele Themen, die im Zusammenhang mit Kitas und Schulen aufgearbeitet werden müssen. Vieles in unseren Einrichtungen ist in die Jahre gekommen und muss überarbeitet bzw. erneuert werden.

Wenn Sie einen Wunsch für die Gemeinde frei hätten, was wäre das?

Ein großes Thema ist für mich die Digitalisierung. Hier stehen aus meiner Sicht für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung diverse Veränderungen an.

Haben Sie einen Lieblingsort in der Gemeinde?

Generell liebe ich die Natur und die Landschaft der Uckermark. Leider hatte ich noch nicht die Gelegenheit, mich in der Nordwestuckermark genauer umzusehen. Ich bin mir sicher, dass es hier viele verborgene und interessante Orte und Plätze gibt. Ich freue mich darauf, sie nach und nach zu erkunden und kennenzulernen.

Was können die Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde tun, um die Gemeindeverwaltung zu unterstützen?

Mehr „Miteinander“ zwischen Bürgern und Verwaltung. Ich würde mir für jede Kritik gleichzeitig einen Vorschlag zur Lösung wünschen. Vieles wird aus der Sicht des Bürgers anders bewertet als aus der Sicht der Verwaltung.

Das Interview führte Anke Buserell

Berichte aus unserer Jugendredaktion

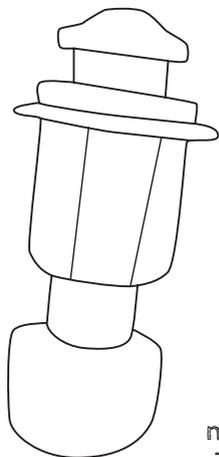


unter der Begleitung von Ines Baumgartl

Einmal war ich kurz vor dem Schlafengehen (wie immer um 20 Uhr) wirklich sehr erschöpft, denn es war ein langer Tag. Nun schlief ich ein. Plötzlich sah ich im Traum vor mir eine Höhle, sie war sehr weit und tief. Ich ging ein paar Schritte in die Höhle. Da sah ich jemanden, er rief: „Hey, du kommst viel zu spät!“ Sein anderer Kollege sagte genervt: „Wirklich, du kommst immer viel zu spät. Komm, die Höhlenforschung wartet!“ Ich ging einfach mit. Es könnte sein, dass ich wegen einer komischen Tour, auf der ich war, so was träume. Sie sagten genervt wie immer zu mir: „So, nun fang an!“ Ich fragte verwirrt: „Was soll ich denn überhaupt tun?“ „Das haben wir doch ewig lang besprochen“, schrie einer von ihnen. „Finde etwas Wertvolles oder auch irgendwelche Sachen, die aus der Bronzezeit stammen“, rief er laut durch die Höhle. Ich nahm mir dann eine der Ausrüstungen, dort war ein Hut, eine Lampe und eine Lupe dabei. Dabei war auch noch jemand anderes. Ein Wissenschaftler oder so? Er hat sich die Fossilien und Entdeckungen angesehen und geguckt, ob sie Wert haben. Er hat wirklich viel erforscht und sogar interessante Instrumente erfunden. Dieser Traum hat sich fast wie die Realität angefühlt, sowas sogar mal zu erleben. Das hat mich neugierig gemacht, sodass ich auch angefangen habe, mal etwas zu suchen. Schließlich habe ich eine Entdeckung gemacht, ich habe wirklich etwas sehr Wertvolles entdeckt.

ENT DEC KUN GEN

Frieda, 12



Hallo, ich heiße Emilia. Ich bin vor einer Woche mit meiner Klasse in den Wald gegangen, wir haben nämlich ein Projekt, wo wir was über Bäume erfahren sollten. Einen Tag vorher suchte sich jeder eine Baumart, worüber er etwas herausfinden wollte. Ich hatte die Tanne. Wo wir in den Wald gingen, war so ein riesiger Baum, es war, glaube ich, eine Pappel. Die hatte sich aber niemand ausgesucht. Wir gingen weiter hinein. Als einer endlich seinen Baum gefunden hatte, holte der Lehrer die Lupen und die Lampen heraus. Nachdem wir uns den Baum angeschaut hatten, entdeckte ein Klassenkamerad auch einen, den jemand anders sich ausgesucht hatte. Aber seinen Baum sollte derjenige selbst ankucken, die anderen suchten nach ihren weiter und fingen dann an, etwas darüber zu schreiben. Ich suchte meine Tanne und suchte und suchte, dann fand ich sie sehr tief im Wald. Plötzlich war da ein Haus. Ich klopfte, und da machte mir Peppa Wutz auf. Sie saß auf der Couch mit Schorsch. Ich rannte schnell hinaus, aber ich fand meine Klasse nicht wieder. Plötzlich wachte ich auf und merkte, dass ich nur geträumt hatte.



In den Sommerferien war ich mit meiner Freundin unterwegs. Wir waren bei unseren Pferden. Dann sind wir zum Teich gegangen, der nicht weit entfernt war. Wir setzten uns dort hin und sahen in die Natur. Dann wollten wir da unten spazieren gehen. Plötzlich hörten wir ein Rascheln im Gebüsch, wir standen ganz still und bewegten uns nicht, weil wir große Pfotenspuren gefunden haben. Dann stellte sich heraus, dass es Wolfsspuren waren! Wir schauten genau hin und sahen einen Wolf! Er sah uns, und wir hatten sehr Angst. Aber er ging weg, und wir rannten schnell nach Hause. Wir sagten: „Das war aber ein Schreck!“

Johanna

PFLANZEN ERRATEN

- Ihre Äste werden im Frühling geschnitten.
 - Ihre Blätter sind länglich und silbergrün.
 - Die Zweige und Äste sind sehr biegsam.
 - Von einer Unterart sagt man, sie sei traurig.
- Die Pflanze hat Blüten, die riechen sehr gut.
 - Wenn die Pflanzen groß werden, verholzen ihre Stämme.
 - Im Herbst tragen sie schöne Früchte.
 - Und wenn du sie unbedacht anfasst, kannst du dir wehtun.



ORT ERRATEN

- In diesem Dorf gibt es eine Feuerwehr.
- Im Ort befindet sich ein Friedhof.
- Es gibt eine Kirche.
- Der Ort hat einen Sportplatz.
- Man kann in einem Laden Lebensmittel kaufen.
- Es gibt eine Badestelle.
- Eine Straße heißt hier Blockstraße.
- Von 7:30 Uhr bis spätestens 14 Uhr gibt es hier viele Kinder.

LÄNDERRÄTSEL

Aufösung auf Seite 65



1. Land am Atlantischen Ozean,
Hauptstadt ist für ihre Straßenbahnen bekannt.
2. Dort begann der zweite Weltkrieg.
3. Zu dem Land gehört die nördlichste Insel der Welt.
4. Viele unserer Begriffe kommen aus diesem Land.
5. Es ist ein wirklich großes Land!
6. Das Land liegt an der Ostsee.
7. Dort gibt es hohe Berge, berühmt für seinen Käse.
8. Es grenzt an Deutschland.
9. Unsere Lieblingsgerichte kommen aus diesem Land.
Es sieht so aus wie ein Stiefel.

Auf ein Neues

Mit dem neuen Schuljahr wechselte ich von der Kleinen Grundschule Fürstenwerder auf das Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium Prenzlau in die Klasse 7.1.. Der Wechsel war nicht leicht, da man am Gymnasium schon viel weiter mit dem Stoff war. Noch in der 6. Klasse musste ich entscheiden, ob ich Russisch oder Französisch als zweite Fremdsprache möchte. Als Wahlpflichtfach standen mir zur Auswahl Chor, Galerie, Kreatives Schreiben oder Technik. Und die letzte zu treffende Entscheidung war zwischen LER und Religion. Entschieden habe ich mich für Französisch (mache jetzt aber Russisch, da die Französischklassen voll waren), Chor und LER. Am Abend des 18. Dezember 2024 fand das Weihnachtskonzert der Chöre statt, welches gut besucht war. Kurz darauf, am 18. Januar 2025 fand dann der Tag der offenen Tür von 9 bis 12 Uhr statt. Ich half im Fachbereich Russisch mit Frau Beutin von 9 bis 10 Uhr. In den drei Stunden konnte man sich sowohl jeden Raum und beide Schulteile, als auch die Turnhalle anschauen. Ich war in mehreren Fachräumen, wo man viel erleben konnte. Im zweiten Schulteil (ehemalige Blumenhalle) wurden die Fächer Musik und Kunst vorgestellt. Mein Klassenleiter, Herr Carsten Schlotke (der total cool ist), stellte Musik vor. In dem Musikraum konnte man die einzelnen Musikinstrumente spielen und sich zudem Rondos u. a. anhören. Der Kunstunterricht wurde von Frau Antje Stephan vorgestellt. Man konnte sich dort die Bilder der 10. Klassen ansehen und noch mehr. Im ersten Schulteil konnte man sich über viele weitere Fächer informieren, z. B. Englisch, Geschichte, Geografie, Religion/LER und weitere. Abschließend lässt sich sagen, dass dieser Tag ein großer Erfolg für die Schule war, weil viele Besucher kamen.

Marie, 13



Ich wohne in Weggun und habe sehr viele Tiere. Meine Lieblinge sind meine Ponys Don und Mariella. Dazu gehören noch unsere Kühe Hannes, Gerda, Hilde und unsere zwei kleinen Bullenkälber Gustaf und Leopold. Und zwei Hunde haben wir auch, sie heißen Alma und Gin. Ich reite sehr gerne und reite fast jedes Jahr mit Mariella den Martinsumzug in Weggun. Dabei habe ich immer einen großen roten Mantel um.

Meine Freunde und ich fahren sehr gerne Fahrrad und im Sommer auch nach Parmen zum Kräutercafé Tietz. In Weggun haben wir auch ein verlassenes Haus, das sehr gruselig aussieht. Aber da gehe ich nicht rein.

Johanna



- Er ist männlich.
- Er ist eine wichtige Person.
- Er wohnt in Röpersdorf.
- Er ist bei vielen Veranstaltungen in der Nordwestuckermark dabei.

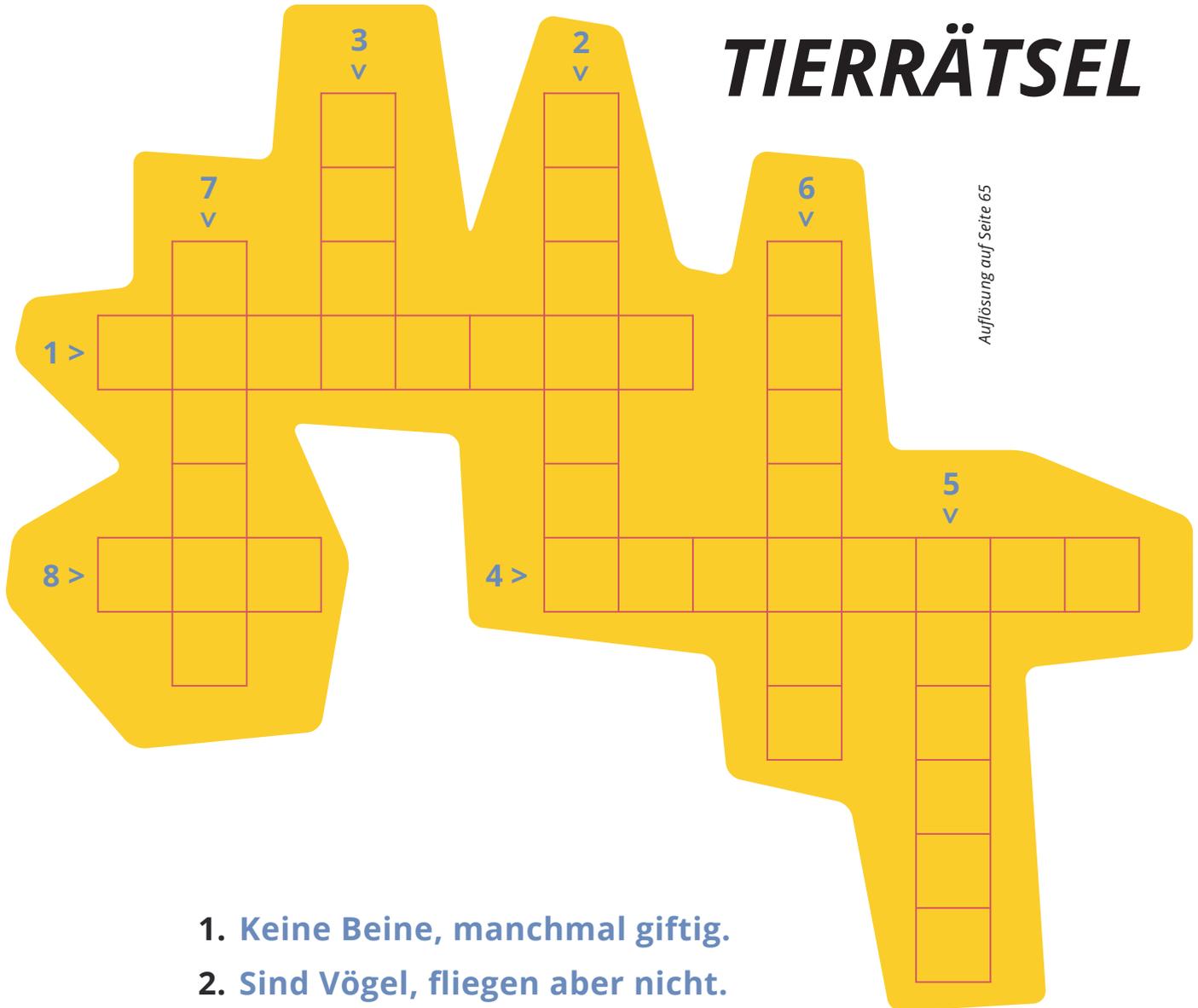
PERSONEN ERRATEN



- Er ist männlich.
- Er arbeitet mit Holz.
- Er baut Bänke und Tische.
- Er sägt und schnitzt Skulpturen.



TIERRÄTSEL



Auflösung auf Seite 65

1. Keine Beine, manchmal giftig.
2. Sind Vögel, fliegen aber nicht.
3. Es ist mit einem Kamel verwandt.
4. Es ist kein Pferd und liebt das Wasser.
5. Er ist ein großes weißes Raubtier.
6. Er hat viele Arme, aber weder Pfoten, Flossen oder Beine.
7. Es ist ein sehr eleganter Vogel.
8. Es ist verwandt mit einem Zitteraal.

- Es lebt auf Bäumen und sucht sich eine Höhle.
- Es ist schaurig wie ein Geist.
- Sein Ruf ist auf Friedhöfen zu hören.



- Das Tier hat Fell.
- Es hat einen Schwanz.
- Es ist etwas größer als eine Katze.
- Es kommt nicht aus Europa.
- Sein Gesicht sieht aus wie ein Einbrecher.
- Das Tier bricht in Häuser und Mülltonnen ein.

Als ein Freund von mir zu Besuch war, kamen wir auf die Idee, eine Mutprobe zu machen. Wir gingen in den Wald. Da entdeckten wir eine Spinne und kamen auf die Idee, ein Spinnenbein zu essen. Doch wir hatten nicht mehr so viel Zeit, weil es bald dunkel wurde. Trotzdem forschten wir noch kurz, um sicher zu gehen, dass sie nicht giftig ist. Ich wollte testen, ob sie noch lebt. Zum Glück lebte sie nicht mehr. Doch dann kam eine andere Spinne und krabbelte in meinen Hut. Wir nahmen sie raus, nahmen ein Spinnenbein, wollten es essen. Wir bekamen einen Schreck, denn plötzlich bewegte sich das Bein. Wir stellten sicher, dass es sich nicht mehr bewegt und aßen es dann. Ich hatte es mir doch schlimmer vorgestellt.

(ohne Namen eingereicht)



Ich trainiere schon viele Jahre in meinem Verein, dem Fußballverein in Parmen. Es macht mir noch immer sehr viel Spaß. Beim Training rennen wir als erstes drei Runden um den Sportplatz. Danach machen wir meistens eine Konditionsübung oder wir dribbeln. Dann machen wir ein paar Schussübungen, und zum Schluss kommt ein kleines Spiel. Mir gefällt es, dass wir alle miteinander klar kommen und miteinander befreundet sind. Aber leider haben wir nur einmal pro Woche Training. Mein Wunsch ist, dass wir uns mindestens zweimal pro Woche treffen. Ansonsten finde ich meinen Verein gut. Wir machen nicht nur jedes Jahr eine Weihnachtsfeier, sondern im Sommer auch ein Sportfest. Da gibt es Hüpfburgen und Stände mit Essen. Beim Sportfest dürfen auch andere, die nicht im Verein sind, mitmachen.

Noah, 10

Ich wohne in Ferdinandshorst und wir haben einen sehr großen Hof. Meinem Opa gehört eine Firma mit vielen Lkw und Baggern. Die Lkw haben verschiedene Farben. Es gibt drei weiße, zwei blaue und einen orangenen. Die drei weißen fahren Rüben und so vieles mehr, die zwei blauen fahren Sand, Kies und Steine hauptsächlich. Und als letztes kommt der orangene, er fährt Sand.

Emilia

Länderrätzel

- 1. Portugal
- 2. Polen
- 3. Norwegen
- 4. Griechenland
- 5. Russland
- 6. Lettland
- 7. Schweiz
- 8. Dänemark
- 9. Italien



Tierrätzel

- 1. Schlange
- 2. Pinguin
- 3. Lama
- 4. Nilpferd
- 5. Eisbär
- 6. Oktopus
- 7. Schwan
- 8. Aal

Pflanzen erraten



Rose
Weide

Ort erraten

Fürstenwerder

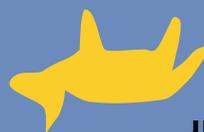
Personen erraten

Bürgermeister Roland Klatt
Stefan Teschke, Augustfelde



Tiere erraten

Käuzchen
Waschbär



JUNGE ENTDECKER HINTERFRAGEN ALLTÄGLICHE VERHALTENS- UND SICHTWEISEN: IST DAS KUNST ODER KANN DAS WEG?

In den letzten Herbstferien fand an der Kleinen Grundschule Gollmitz ein dreitägiges Projekt statt. Mit Umweltschutzgedanken im Herzen und Kreativität im Kopf ging es an's Werk! Insgesamt entstanden knapp 30 Kunstwerke.



Mülltrennung: wir wenden unser Wissen an.

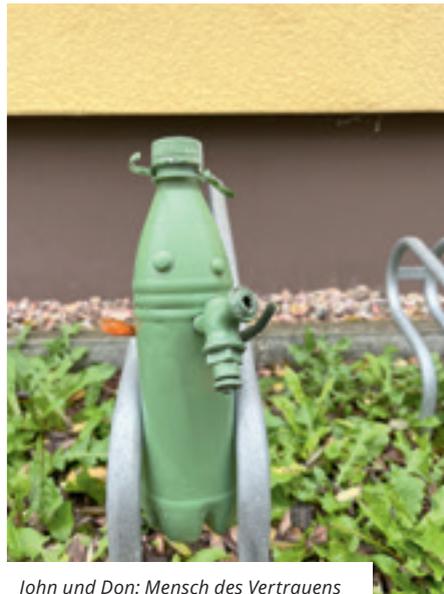


Was haben wir im Projekt gemacht?

Fabienne: Wir haben verschiedene Arten von Müll kennengelernt und haben sehr viel Müll gesammelt. Wir haben den Müll, den wir nutzen wollten, aussortiert, gewaschen und haben dann damit gebastelt. Dann haben wir dazu passende Titel gefunden und unser Kunstwerk beschrieben. Wir konnten sogar nähen.



Max: Der bunte Kanister



John und Don: Mensch des Vertrauens



Ida: Der Süßigkeitenautomat



John, Don und Max:
Frank der Fast-Schrank



Sophia, Vanessa, Anna B. und
Anna M.: Handstuhlbild



Ausstellung vor Ort

Was haben wir gelernt?

Anna B. und Anna M.: Wir haben gelernt, dass wir keinen Müll liegen lassen sollen, weil das der Umwelt schadet und dass man den Müll nutzen kann, um Kunst zu machen. Tiere können sich am Müll verletzen und durch weggeschmissene Glasflaschen können Waldbrände entstehen.

Don und John: Wir haben gelernt, dass wir verschiedene Müllsortierungen besitzen und diese auch einordnen können. Dazu, wie lange Lebensmittel, Verpackungen und Plastikverpackungen brauchen, bis sie verrotten.

Was haben wir gelernt?

Anna B. und Anna M.: Wir haben gelernt, dass wir keinen Müll liegen lassen sollen, weil das der Umwelt schadet und dass man den Müll nutzen kann, um Kunst zu machen. Tiere können sich am Müll verletzen und durch weggeschmissene Glasflaschen können Waldbrände entstehen.

Don und John: Wir haben gelernt, dass wir verschiedene Müllsortierungen besitzen und diese auch einordnen können. Dazu, wie lange Lebensmittel, Verpackungen und Plastikverpackungen brauchen, bis sie verrotten.



Sophia: Nachtangelbild



Vanessa: Styropormann



Fabienne: Erdlichterkette aus Trinkbechern

Was war interessant?

Sophia: Interessant war, wie viel Müll es in Gollmitz gibt. Am meisten bei dem leerstehenden Haus gegenüber von der Kirche. Was wir daraus gebastelt haben, finde ich sehr interessant.

Anna B. und Anna M.: Interessant war, dass wir aus dem Müll was machen konnten und dass es sehr hilfreich ist, wenn man den Müll richtig entsorgt. Ich habe das erste Mal eine Sprayflasche benutzt. Das war cool!!!!!!!

Vanessa: Ich habe noch mehr Tonnen kennengelernt, als die vier, die wir von zu Hause kennen.

Ida: Wie viel Müll man findet, wenn man richtig hinguckt.



Anna M.: Der Kürbis

*„Gemeinsam den Tag genießen ...
... abends wieder daheim!“*



„Aktiv, gesellig, umsorgt –
jeder Tag ein schönes Erlebnis!“

Fürsorge für Ihre Liebsten – Entlastung für Sie

Unsere
Tagespflege schafft Freiräume!

Kontakt:
Tagespflege „Am Turmcarré“
Stettiner Straße 11 • 17291 Prenzlau
Telefon: 03984/8335216 • Whatsapp: 015773507055
E-Mail: tagespflege-am-turmcarre@outlook.de

☎ 039859 63711



Peo's
K F Z - W E R K S T A T T
K F Z - M E I S T E R F A L K O P E O T R O W S K E

► Klimaservice für alle Fahrzeugmodelle,
► auch neueste Anlagen

*Wir wünschen
Ihnen ganz herzlich*

EIN FROHES OSTERFEST

*und sonnige und entspannte
Feiertage für Sie und
Ihre Familie!*

Ernst-Thälmann-Straße 39 • 17291 Nordwestuckermark-Fürstenwerder

Mail: kfz.meisterwerkstatt.peotrowske@gmail.com
Internet: www.peos-kfz-werkstatt.de




Ihlenfeldt's Bäckerei
Fürstenwerder / Uckermark

Tradition verpflichtet – Qualitäts-Backwaren seit 1890

*Wir wünschen hiermit
herzlich allen Kunden,
Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten
ein fröhliches Osterfest!*

Inh. Bert Ihlenfeldt • Bäckermeister
Karl-Marx-Straße 36 • OT Fürstenwerder • 17291 Nordwestuckermark
Telefon 039859 / 230




Wir bauen die Energiewende

Zusätzliche Einnahmen für Ihre Flächen!

Die MLK Gruppe sucht landwirtschaftliche Flächen in der Uckermark für die Umsetzung von Wind- und Solarprojekten. Sie finden uns unter www.mlk-gruppe.de

- ➔ Attraktive Pachteinahmen
- ➔ Langfristige und sichere Einnahmequelle
- ➔ Minimale eigene Investition, maximaler Ertrag

Nutzen Sie die Chance auf eine lukrative Flächenverpachtung!



MLK Gruppe – Ihr Partner für rentable Flächennutzung!
Erkelenz | Berlin | Jacobsdorf | Hamburg
Kontakt: Bianca Buthmann | 0179-4076494
b.buthmann@mlk-projekte.de | www.mlk-gruppe.de



PRIVATANZEIGEN

Sie möchten sich bei Ihrer Familie, Freunden und Bekannten bedanken? Eine Anzeige zu verschiedenen Anlässen, wie z. B. Hochzeit, Geburtstag, Vermietung oder Trauer, ist ab 30,- € möglich.

ANZEIGENANNAHME

Schibri-Verlag
Martina Goth
Milow 59 • 17337 Milow/Uckerland
Tel.: 039753/22757
WhatsApp: 0160-93871644
Mail: goth@schibri.de

1a autoservice münn
Mehrmarkenwerkstatt – Meisterbetrieb

Naugartener Str. 8 • 17291 Schönermark
039852 566 | 039852 39 78
E-Mail: as.muenn@t-online.de
www.muenn.go1a.de

Die herzlichsten Grüße und Wünsche

ZU DEN OSTERFEIERTAGEN
an all meine Kunden, Geschäftspartner, Freunde und Bekannten und den Familien.

Wir machen, dass es fährt.

24 h-Abschlepp- und Pannenservice 0173 790 58 48

Dachdeckerfirma Mieling
Dachdecker- & Klempnerarbeiten ♦ Holz- & Trockenbau ♦ Dachinnenausbau
Marco Mieling ♦ Dachdeckermeister

Ich wünsche Ihnen allen und Ihren Familien ein schönes, sonniges
OSTERFEST

Berliner Straße 16 ♦ OT Fürstenwerder
17291 Nordwestuckermark
Tel.: 03 98 59/63 04 45 ♦ Fax: 03 98 59/63 04 46
Funk: 0160/96 20 35 99 ♦ Mail: m.mieling@gmx.de

Allen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten ein

FROHES OSTERFEST!

BUCHHAUS SCHULZ
Friedrichstraße 19
17291 Prenzlau
Tel.: 03984 / 4158
info@buchhaus-schulz.de

Bücher und Geschenke für jeden Anlass

24 Std. bestellen im Online-Shop bei genialokal.de

Inhaber: Uwe Thomas

Bagger-, Erd- und Gartenbau

- Bagger- u. Wasserbauarbeiten
- Transport- u. Abrissarbeiten
- Kläranlagen u. Sammelgruben
- Vorhandene Gruben nachrüsten (biologische Kleinkläranlagen)
- Meliorationsarbeiten
- Garten- und Landschaftsbau
- Pflasterarbeiten

Wir möchten Ihnen und Ihrer Familie ein ereignisreiches und sonniges Osterfest im Kreis derer wünschen, die Ihnen besonders am Herzen liegen.

Schmiedeweg 7
17291 Nordwestuckermark
OT Röpersdorf

Tel.: 03984 / 27 17
Fax: 03984 / 51 91
Mobil: 0172 / 700 59 46

„Die Landschwestern“
Ihr Pflegedienst mit Herz und Verstand

wünscht Ihnen und Ihrer Familie eine wirklich sonnige und frohe Osterzeit!

Prenzlauer Str. 20 / OT Gollmitz
17291 Nordwestuckermark
Tel.: 039852 18 836

UNSERE PREISE MÜSSEN WIR NICHT VERSTECKEN.

Frohe Ostern!

Shell Markenpartner

Nikolaus energie GmbH
Penkuner Chaussee 2 | 17329 Krackow
Tel. 039751 6600 | www.tnikolaus.de

NIKOLAUS ENERGIE



Machen Sie Ihr Zuhause fit für die Zukunft.

Ob moderner Neubau oder energetische Sanierung Ihrer Immobilie – wir beraten Sie gern.

Informieren Sie sich zur Baufinanzierung
www.spk-uckermark.de



Sparkasse Uckermark

Marko Kurzweg
Inhaber



Wichmannsdorfer Str. 4b
17268 Boitzenburger Land

Tel.: 039889508668
Handy: 0173 2341173

info@maler-boitzenburg.de

www.maler-boitzenburg.de



Malereibetrieb Kurzweg
Meisterbetrieb

Anstrich- & Tapezierarbeiten – Fassadengestaltung
Schimmelsanierung – Bodenbelagsarbeiten,
Ökologisch Bauen – Materialverkauf

NEU! Fassadenreinigung

Verblüffend neue Technik: 70% günstiger als ein Anstrich?

„UNSER HAUS STRAHLT WIE NEU AN NUR EINEM TAG...“

Ich wünsche Ihnen frohe Ostern!

Ihr Partner vor Ort:

 Malereibetrieb Marko Kurzweg
 malereibetriebkurzweg



Ab ins Körbchen.



Surfen mit 250 Mbit/s

ab **36€***
Monat

Internet-TV mit tio ENTERTAIN

ab **9€**
Monat

VERFÜGBARKEIT TESTEN
www.glasfaser-sws.de

Eine Marke der
STADTWERKE SCHWEDT GmbH



* Voraussetzung für ein Glasfaserprodukt: Glasfaser-Hausanschluss: Wohnort im Verfügbarkeitsbereich **Glasfaser-Hausanschlusskosten:** einmalig 1.495 € **Preise:** inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 Prozent **Vertrag:** Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, Kündigungsfrist monatlich, taggenau **Einmaliges Bereitstellungsentgelt:** 50 € im Aktionszeitraum bis 30.06.2025 **Premium Plus-Router:** Fritz!Box 5590 für 8 €/Monat zur Miete oder 250 € zum Kauf, Versandkosten 7 € **Telefon und Optionen:** Festnetz-Flat, ausgenommen sind Auslands-, Sonder- und Servicenummern, Online- und Mehrwertdienste, 1 Sprachkanal inklusive 2 Rufnummern, weitere Rufnummern 4 €/Monat, je Vertrag sind bis zu 4 E-Mail Adressen inkl. 2GB Speichervolumen frei verfügbar **Internet:** Datenvolumen unbegrenzt, Download- und Uploadgeschwindigkeit symmetrisch **Zahlungsart und Rechnungsform:** SEPA Lastschrift oder Überweisung, Papier-Rechnung inkl. **Bonus:** Internet-TV-Kunden (ab tio ENTERTAIN L) erhalten bei Abschluss eines tio-Internetproduktes mit mindestens 400 Mbit/s einen dauerhaften tio PLUS-Bonus von 3 €/Monat, Bonus entfällt bei fehlender Voraussetzung **AGB, Leistungsbeschreibung, Produktinformationsblätter, Preististe und Tarifoptionen** unter www.stadtwerke-schwedt.de